



08. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 16. November 2022, um 19.00 Uhr,  
in der Bloßenberghalle, Kleinengstingen, Bloßenbergstraße 2, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

### Tagesordnung öffentlich:

- |   |      |          |
|---|------|----------|
| 1. Bekanntgaben   | § 71 |          |
| 2. Sachstandsbericht Stromnetze durch die Netze BW  | § 72 | 052/2022 |
| 3. Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen zur Lärmaktionsplanung   | § 73 | 053/2022 |
| 4. Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten                   | § 74 | 054/2022 |
| - Aufstellungsbeschluss   |      |          |
| - Beschluss der frühzeitigen Beteiligung  |      |          |
| 5. Antrag der Samariterstiftung auf finanzielle Unterstützung des Alb-Hospizes                                    | § 75 | 055/2022 |
| -Beratung und Beschlussfassung  |      |          |
| 6. Fortführung der Beteiligung der Gemeinde Engstingen am Verein LEADER Mittlere Alb e.V. für die Jahre 2023-2029 | § 76 | 056/2022 |
| -Beratung und Beschlussfassung  |      |          |
| 7. Stellungnahmen zu Baugesuchen  | § 77 | 057/2022 |
| 8. Verschiedenes  | § 78 |          |

• Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99  
E-Mail [info@engstingen.de](mailto:info@engstingen.de)  
[www.engstingen.de](http://www.engstingen.de)  
USt.-IDNr. DE 146 484 486

• Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr  
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

• Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen  
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25  
Vereinigten Volksbanken  
BIC: GENODES1BBV IBAN: DE02 6039 0000 0733 3640 04

**Hinweis:**

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz  
Bürgermeister

Die Einwohner sind zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen, wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise zum Infektionsschutz:

Bitte besuchen Sie die Sitzung nach Möglichkeit nicht, wenn

- Sie grippeähnliche Symptome haben (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsweh, kein Geschmacks- / Geruchssinn)
- Sie Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten
- Sie selbst an COVID-19 erkrankt sind und sich in häuslicher Absonderung befinden
- Sie einer Risikogruppe angehören

Bitte achten Sie auch auf eine gute Handhygiene (gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife) und halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (Husten / Niesen in die Ellenbeuge).

Bitte benutzen Sie das am Eingang zur Verfügung gestellte Desinfektionsmittel. Das Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbare Maske - beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken, auch während der Sitzung wird empfohlen.

§ 72

**Sachstandsbericht Stromnetze durch die Netze BW**

---

**Anlage :** Präsentation

**Sachdarstellung:**

Als Stromnetzbetreiber ist die Netze BW mit der Gemeinde Engstingen stark verbunden. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Netze BW und Kommunen ist besonders wichtig, um die Energiewende gemeinsam voranzubringen und eine sichere, zukunftsfähige Infrastruktur zu gewährleisten. Deshalb berichtet Christina Schanne, Regionalmanagerin Verteilnetz der Netze BW, über die aktuelle Situation im Stromnetz von Engstingen und die Herausforderungen der Zukunft. Neben den betrieblichen Themen wie Versorgungssicherheit werden die getätigten und geplanten Investitionen im Stromnetz in und um Engstingen vorgestellt. Ebenso wird die Entwicklung der erneuerbaren Energien vor Ort und die Entwicklung bzw. die Auswirkung der Energiewende und Elektromobilität auf die Stromnetze erläutert.

365 Tage  
100 Prozent Leidenschaft  
1 Versprechen

Wir kümmern uns drum.

Ein Unternehmen der EnBW

 **Netze BW**

Ihre persönliche Ansprechpartner  
Immer für Sie da!



**Ihr Kommunalberater**

**Stefan Dangel**

> Ihr Ansprechpartner für kommunale Belange

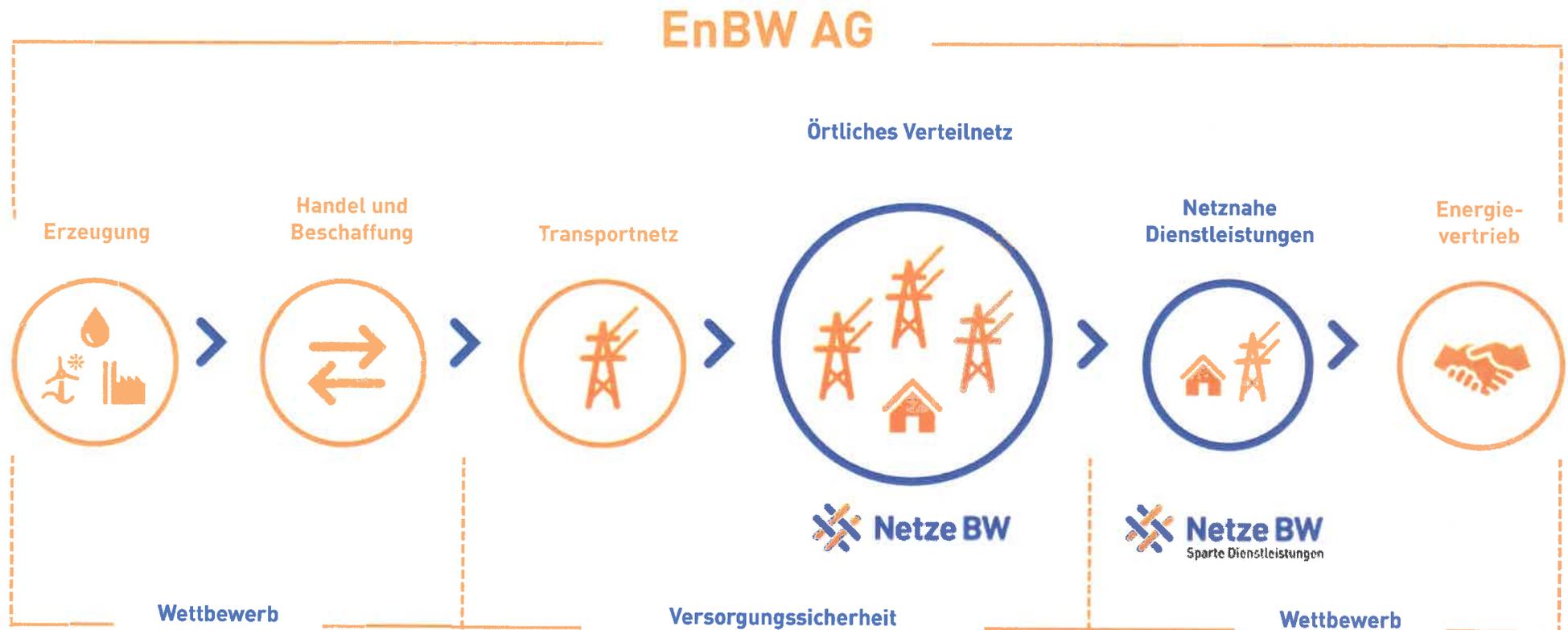


**Ihre Regionalmanagerin Verteilnetz**

**Christina Schanne**

> Ihre Ansprechpartnerin für das regulierte Netzgeschäft

# Die Rolle der Netzbetreiber Immer für Sie da!



## Wir sind in Baden-Württemberg verwurzelt...



Wir versorgen das Land und sind vor Ort an

# 93 Standorten

in Baden-Württemberg.



### Legende

- 93 Standorte
- 17 Aus- und Weiterbildungsstätten
- 3 Logistikzentren

ca. **5.000**  
Mitarbeitende



ca. **600**  
Auszubildende

	Netzlängen	Konzessionen	Kunden
Strom	<b>95.719 km</b>	<b>550</b>	<b>2,33 Mio.</b>
Gas	<b>5.258 km</b>	<b>104</b>	<b>249.659</b>
Wasser	<b>2.572 km</b>	<b>Stuttgart</b>	<b>104.657</b>

# Ihr Stromnetz in Engstingen – Gesamtlänge 133,3 km

## Kennzahlen und Entwicklung



### Mittelspannung 41,5 km

	2019	2021
Freileitung	5,5 km	5,2 km
Kabel	35,8 km	36,3 km
Anteil Kabel	86,7 %	87,4 %



### Niederspannung 91,8 km

	2019	2021
Freileitung	23,1 km	23,0 km
Kabel	65,7 km	68,8 km
Anteil Kabel	74,0 %	74,9 %



### Ortsnetzstationen +1

	2019	2021
Anzahl	48	49



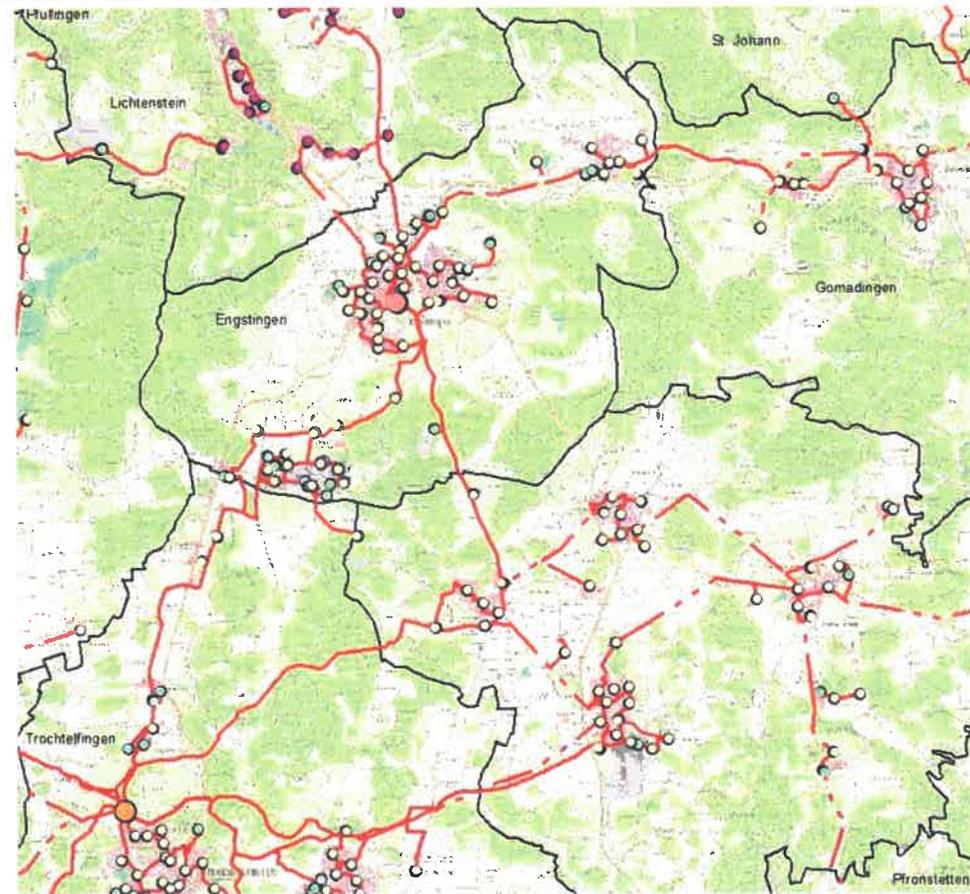
### Hausanschlüsse +30

	2019	2021
Freileitung	729	728
Kabel	1.014	1.045

## Einbindungskarte – Engstingen Stromnetz

### Ihr Stromnetz

- > **Netzbetrieb:**  
Betriebsservice Alb
- > **Bezirkszentrum:**  
BZ Engstingen
- > **Verbrauchsmenge Strom:**  
14.013.620,84 kWh (14,01 GWh)
- > **Konzessionsabgabe 2021:**  
116.966,81 Euro
- > **Stromversorgung:**  
Aus dem Umspannwerk Trochtelfingen und dem Schaltwerk Großengstingen über 5 Netzverknüpfungspunkte



# Sichere Versorgung für Engstingen

## Ausfallzeit über alle Netzkunden (min/Jahr)



### Engstingen



Jahr	Min/Jahr
2019	1,47 min
2020	11,31 min
2021	24,17 min
2022 (Jan-Okt)	4,99 min



**12,7 min\***



(2021)

**119 min\***  
bzw. 492 min\*\*



\*(2020) \*\*(inkl. Major Event Days)

**23,0 min\***



\*(2021)

**56,0 min\***



\*(2021)

## Immer Strom aus der Steckdose? Ursachen und Maßnahmen – Mittelspannung: 2021

Störungsbeginn 	Störungsanlass 	Maßnahme	Unterbrechung [min]	
			Min.	Max.
15.07. 12:45 Uhr			32	211
04.08. 13:95 Uhr	Innerer Betriebsmitteldefekt z.B. Erdschlüsse durch defekte Muffe	Fehlersuche und Austausch betroffenes Betriebsmittel: Muffe, Kabel, etc.	46	106
18.11. 03:05 Uhr			51	156

- > **Verortung:**  
Uhlandring. Älteres Siedlungsgebiet (alte Kaserne) in welchem die ersten Verkabelungsmaßnahmen stattfanden.
- > **Folge:**  
Erneuerungsstrategie durch Kabeltausch

# Störungen Strom 2021



Nieder- und Mittelspannungsnetz in 2021



Atmosphärische Störungsspitzen  
bspw. Unwetter: Juni (Gewittertief XERO)



## Höchste Sicherheit durch mehrfach redundante Leitstellen Ganz Baden-Württemberg auf einen Blick



### Das bedeutet für Sie:

- > Aufrechterhalten & Wiederherstellen der Versorgungssicherheit rund um die Uhr über alle Spannungsebenen
- > Modernste und sicherste Leitstellentechnik (in Europa)
- > Höchster Schutz unserer Leitstellen und IT-Systeme durch bspw. regelmäßige Penetrationstests von Dritten
- > Transparenz der Energieflüsse im Netz und damit aktive und vorrausschauende Sicherung Ihrer Energieversorgung



## Versorgungssicherheit durch regionale Stärke vor Ort Insbesondere in Störungssituationen – schnelle Reaktionszeit



- > Rund **20** Mitarbeitende leben mit ihren Familien hier in der Region
- > Über **300** qualifizierte Teams in der Fläche
- > **24/7** Rufbereitschaft
- > Spezialausrüstung und Fuhrpark in ganz Baden-Württemberg
- > Einsatzkoordination über Tablets

## Wir investieren in Ihre Zukunft

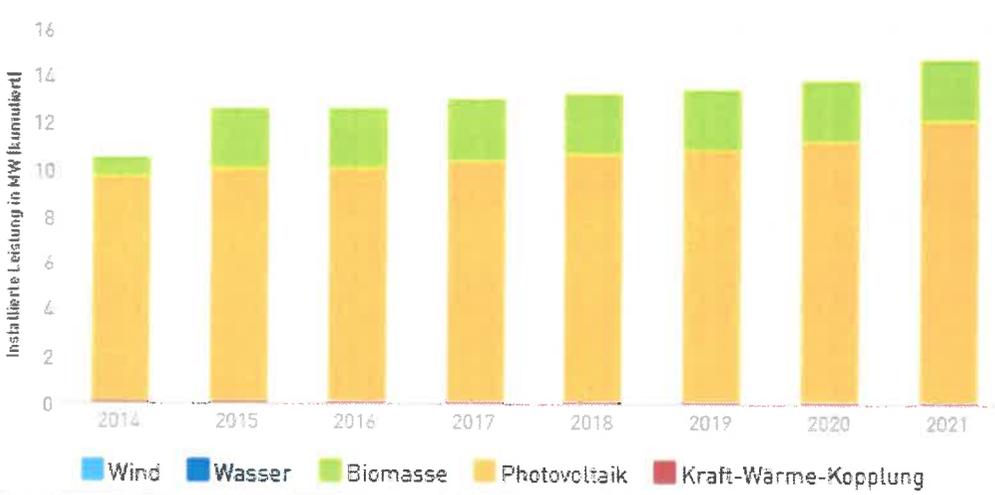
### Kostenübersicht und Highlight-Projekte 2017 - 2021

Jahr	Maßnahme	Kosten 
<b>2017</b>	Verkabelung vom Umspannwerk Trochtelfingen zum Schaltwerk Engstingen, (Beginn 2014)	<b>1.266.000 €</b>
431.000 €	Neubau Niederspannung wegen Lastzuwachs inkl. Sonderanschlüsse; Großengstingen, Silberstraße	<b>33.000 €</b>
	Neubau Umspannstation wegen Elektromobilität inkl. Mittel- und Niederspannung; Kleinengstingen	<b>167.000 €</b>
<b>2018</b>	Erneuerungsstrategie Mittel- und Niederspannung, Mitverlegung Leerrohre; Haid, Erwin-Rommel-Straße und Eberhard-Finckh-Straße	<b>147.000 €</b>
570.000 €	Neubau Niederspannung wegen Elektromobilität inkl. Sonderanschlüsse; Haid, Dr. Carl-Goerdeler-Straße	<b>74.000 €</b>
<b>2019</b>	Sonderanschlüsse Niederspannung; Kleinengstingen, Kohlstetter Straße und Gassenäcker	<b>33.000 €</b>
192.000 €		
<b>2020</b>	Verkabelung Mittel- und Niederspannung; Großengstingen, Kirchstraße	<b>113.000 €</b>
558.000 €		
<b>2021</b>	Neubau Umspannstation, Mittel- und Niederspannung wegen Lastzuwachs; Haid, Klaus-Peter-Kleiner-Straße (Beginn 2020)	<b>68.000 €</b>
322.000 €		
<b>Summe</b>		<b>ca. 2.073.000 €</b>

# Erneuerbare Energien in Engstingen

## Anzahl und installierte Leistung

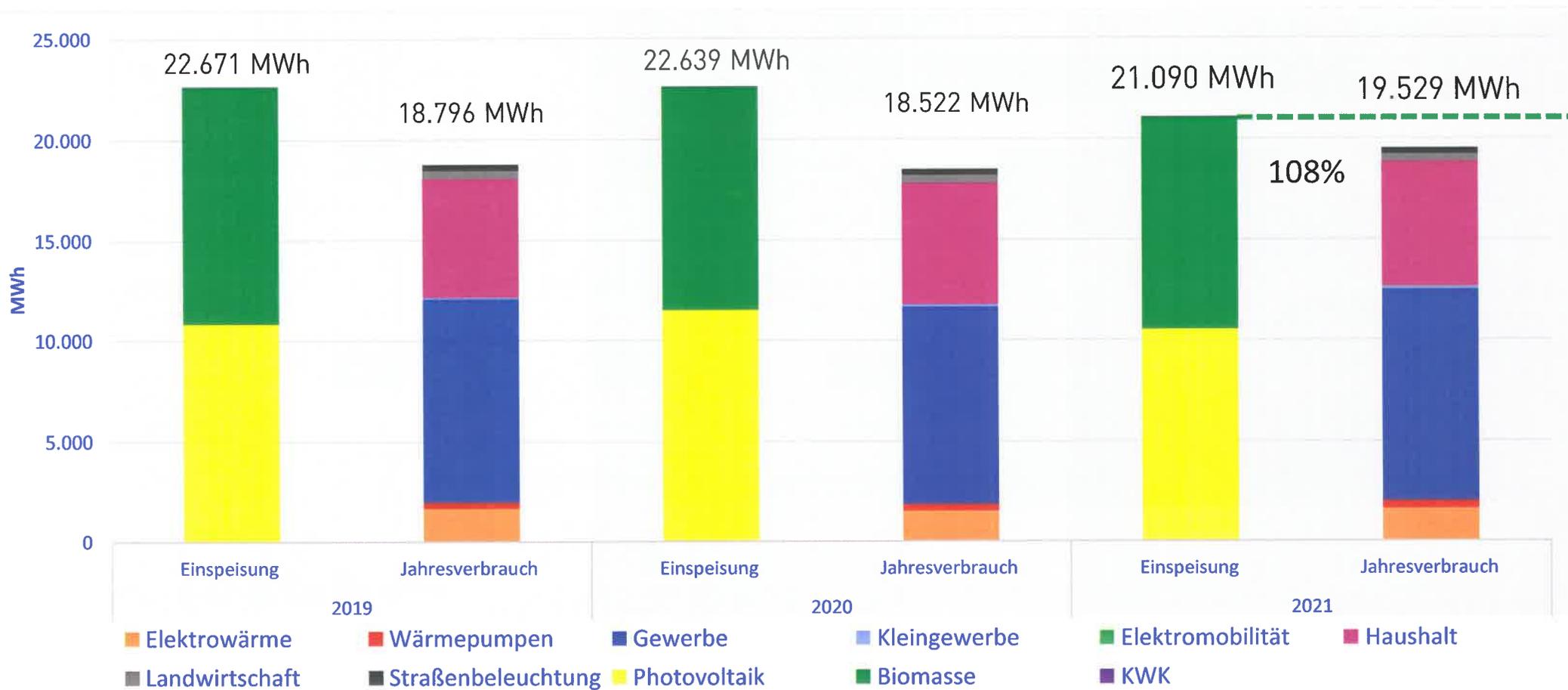
Vergleich	Anzahl Anlagen	Installierte Leistung	Einspeisevergütung
2021	< 409	14,68 MW	3.919.521 €
Veränderung zum gewählten Jahr 2020	+6%	+6,5%	-24%
2020	< 386	13,78 MW	5.157.493,21 €



Energieart	Anlagen	Leistung	Einspeisung
Photovoltaik	399	12,05 MW	10.523 MWh
Biomasse	<8	2,61 MW	10.536 MWh
KWK	2	0,02 MW	31 MWh

1 kW = 1.000 Watt = ca. ein Staubsauger bei voller Leistung

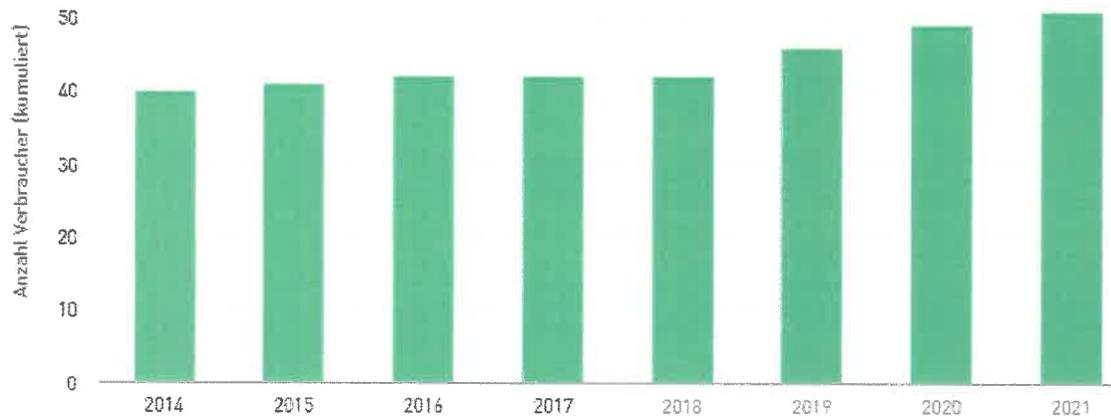
# Gegenüberstellung Einspeisung / Stromverbrauch in Engstingen Entwicklung 2019 - 2021



[1 MWh = 1.000 kWh = ca. ein Singlehaushalt]

## Veränderung im Wärmemarkt Entwicklung Wärmepumpen

### Anzahl der Wärmepumpen in Engstingen



### Ihre Daten

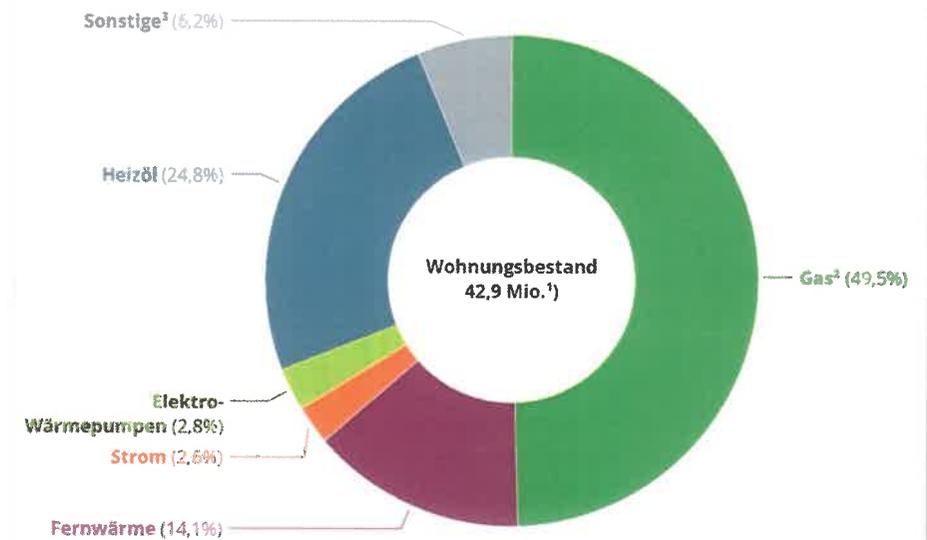
- > 51 Wärmepumpen
- > 1,7% Anteil am Gesamtverbrauch

Stand 31.12.2021



### Beheizungsstruktur in Deutschland 2021

Anteile der genutzten Energieträger in %



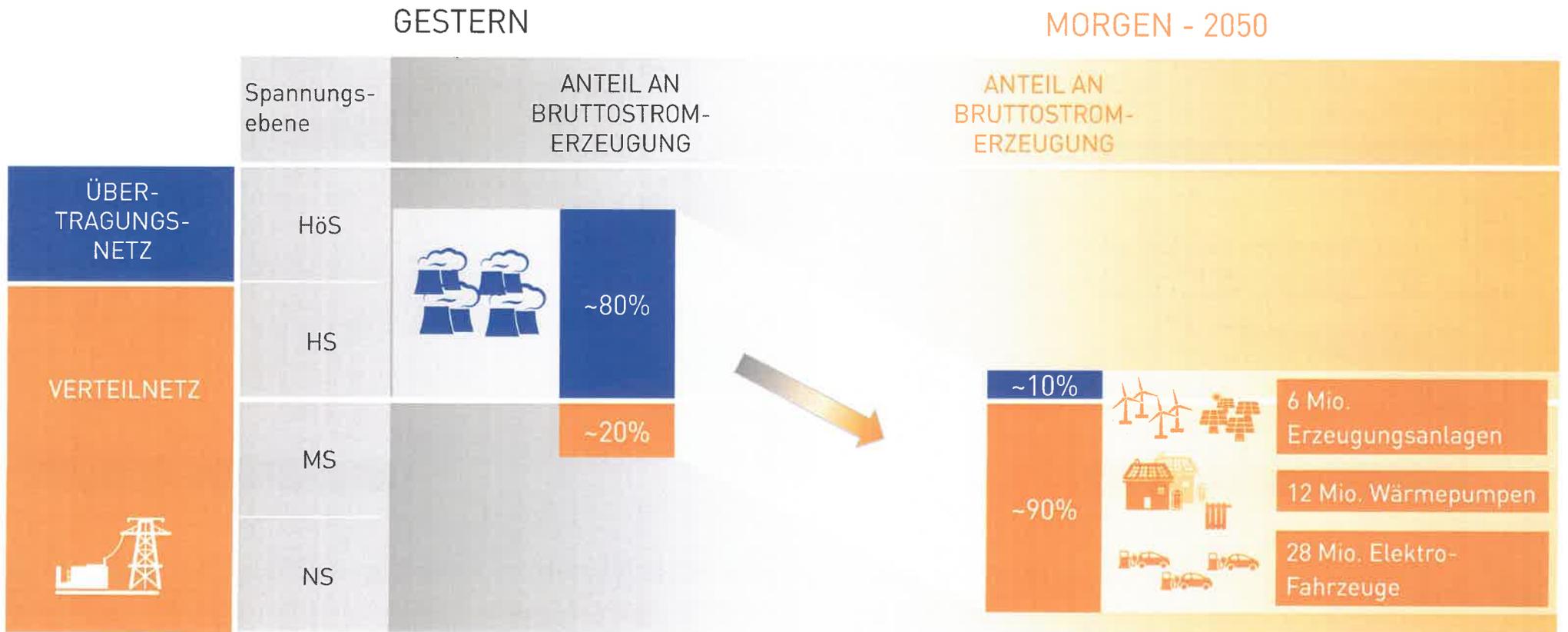
Quelle: BDEW, Stand 12/2021

# Was bringt die Zukunft?

## Einflussfaktoren der Energiewende und Politik



# Energiewende: Komplexität im Verteilnetz steigt



# Veränderungen durch die Infrastruktur-(Energie)wende

## Millionen neuer Anlagen und mehr Systemverantwortung für die Verteilnetze



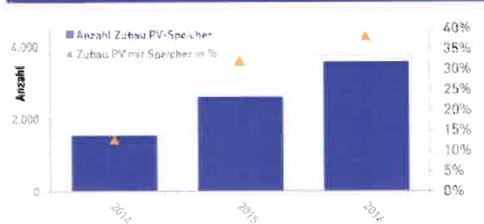
### EE-Zubau



160.000 EE-Anlagen im Netz angeschlossen

### PV-Speicher in Baden-Württemberg

#### Batteriespeicher



Quelle: Speichermonitoring

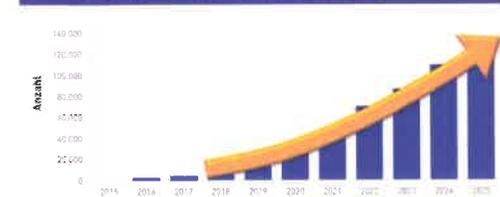
Heute jede zweite PV-Anlage mit Speicher



Klimaschutzgesetz der Landesregierung:  
Treibhausgasreduzierung um 65% bis 2030, Klimaneutralität bis 2040



### Elektromobilität



Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen in BaWü\*

\* Annahme 30% Neuzulassungen Hybrid und BEV nach Studie HSBC

Seit 2020 sind die Anmeldungen spürbar gestiegen

### Power2Heat



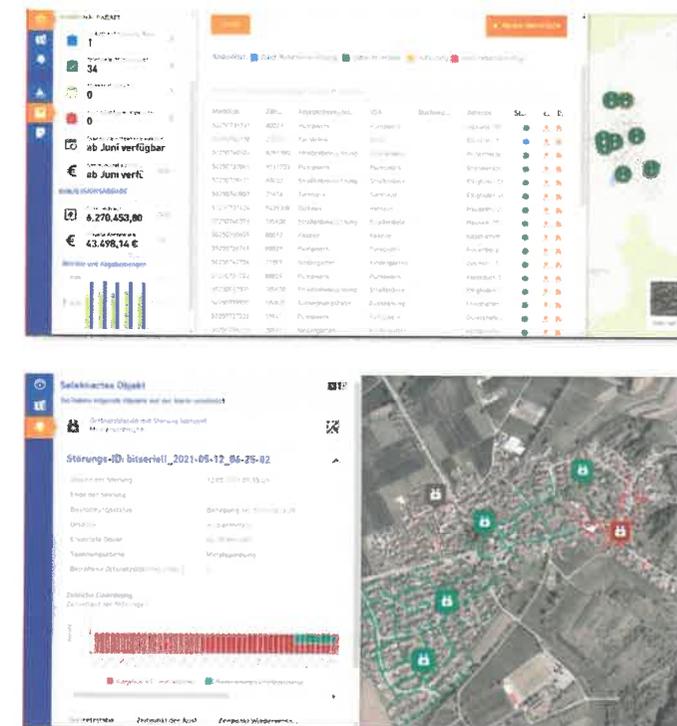
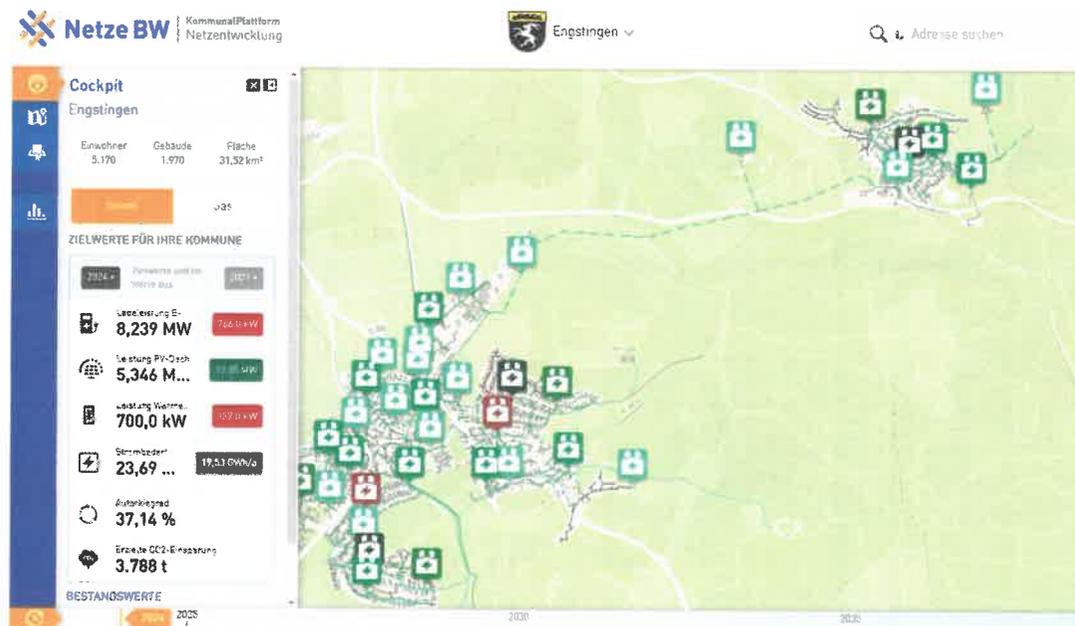
Wärmepumpenbestand in Deutschland

Quelle: <https://www.waermepumpe.de/presse/zahlen-daten/>

In 2020 erstmals mehr Wärmepumpen als Gasheizungen in Neubauten

**Die Energiewende findet im Verteilnetz statt!**

# Intensivierung des Kommunaldialogs auf Basis der KommunalPlattform Kompetent und zukunftsfähig



Unsere Leistungen und vertraglichen Informationspflichten werden transparent dargestellt.



# Energiewende – Was bringt die Zukunft?

## Mögliche Entwicklung in Engstingen

### Energiekonzept des Landes:

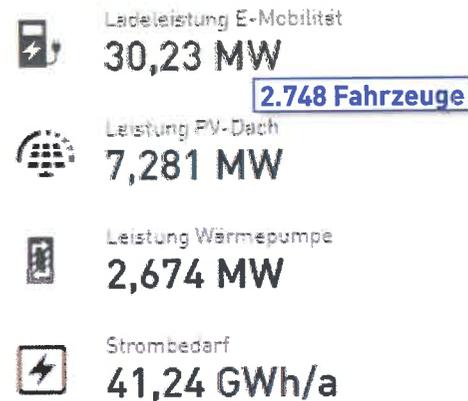
- > Energie- und Klimaschutzziele 2050 auf Landesebene:
  - > 4,5 Mio. Elektrofahrzeuge
  - > 1,6 GWp PV-Aufdachanlagen
  - > 600.000 Wärmepumpen



### Zielwert für Ihre Kommune 2024



### Zielwert für Ihre Kommune 2040

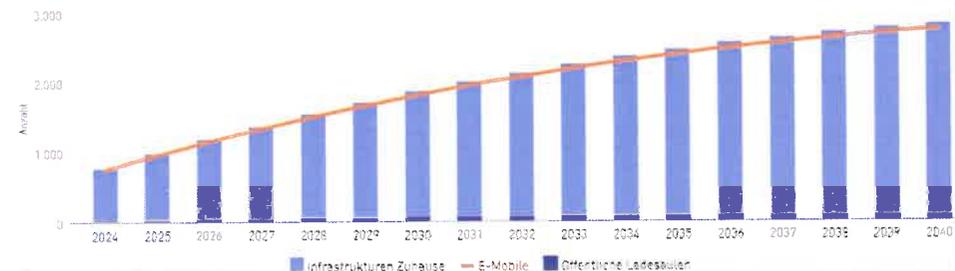


### Fahrzeugbestand in Engstingen\*

	Gewerblich	Privat	Gesamt
Elektro (BEV)	17	36	53
Plug-in-Hybrid	14	19	33
Verbrennungsmotor	299	3.325	3.624
<b>Gesamt</b>	<b>330</b>	<b>3.380</b>	<b>3.710</b>

\*Quelle: Kraftfahrt-Bundesamt, Stand 01.07.2022

### Elektroautos



# Elektromobilität in Engstingen

## Meldungen von Ladestationen steigen

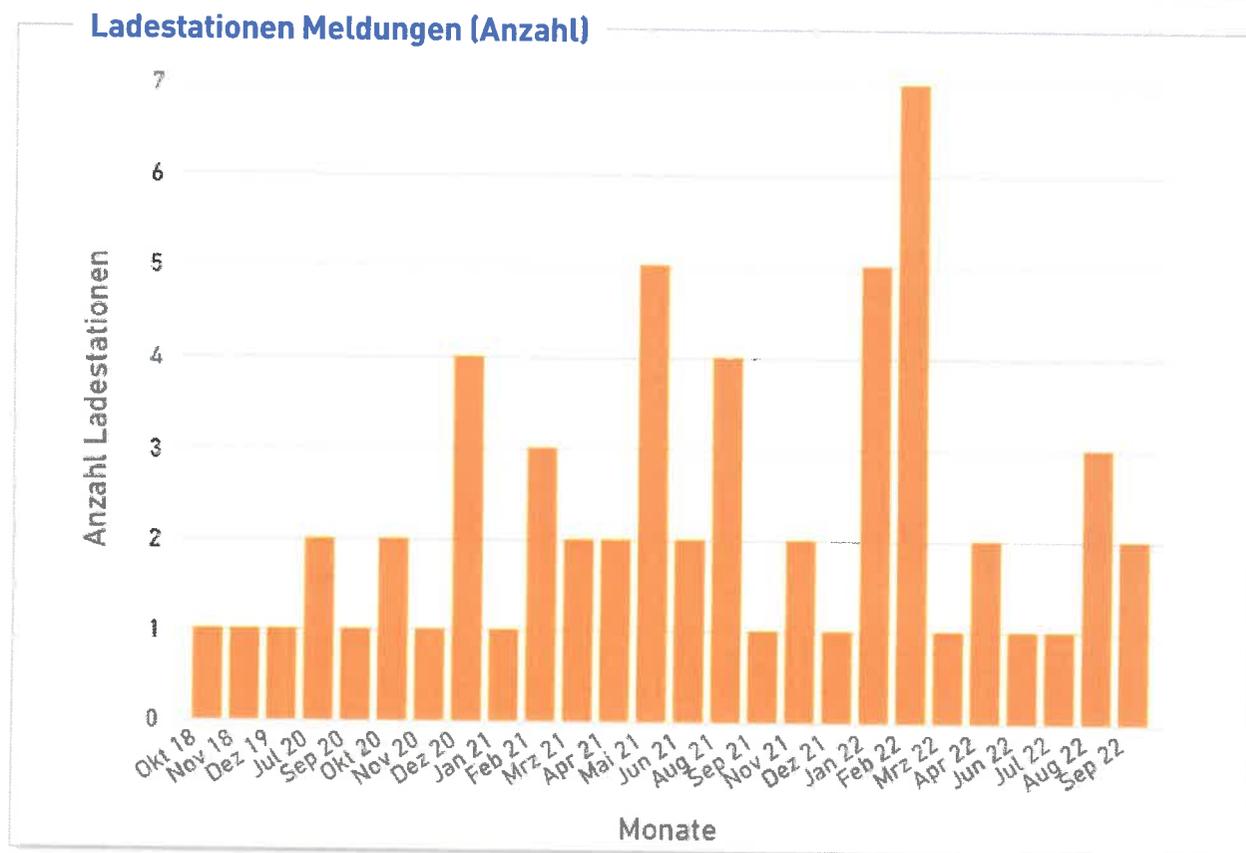


**58**  
Ladestationen mit  
72 Ladepunkten an die  
Netze BW gemeldet



**1.010 kW**  
Gesamtleistung  
installiert





\*Eine Ladestation kann aus mehreren Ladesäulen und Ladepunkten bestehen

# In unseren NETZlaboren untersuchen wir die Auswirkung der Elektromobilität auf das Stromnetz mit unterschiedlichem Fokus

## Erkenntnisse

- > Das **Ladeverhalten** ändert sich mit zunehmender Zeit – Reichweitenangst sinkt
- > Die **maximale Gleichzeitigkeit** der Ladevorgänge liegt zwischen 22% und 75%
- > Die **Relevanz netzdienlicher Steuerbarkeit** ist hoch
- > **Lademanagement** ist ein **wirksames Mittel**, um Lastspitzen zu glätten



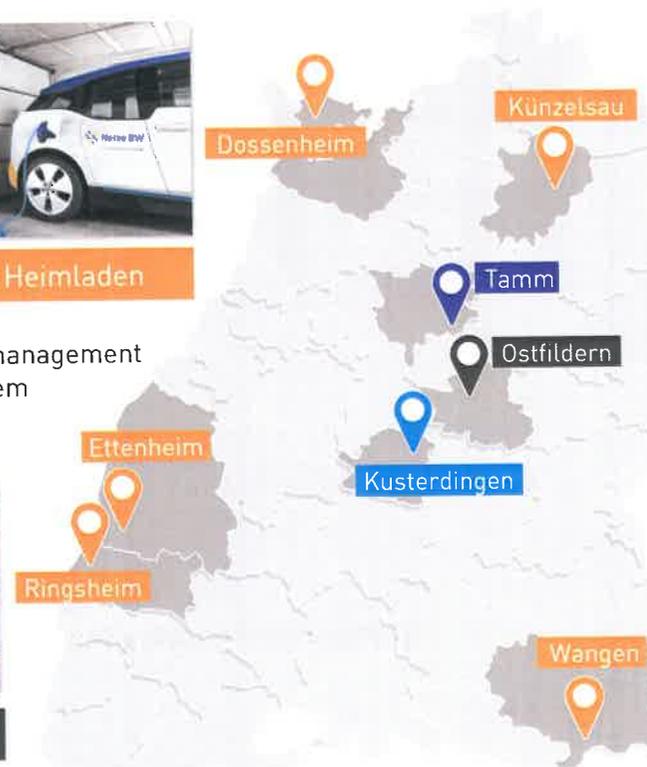
Intelligentes Heimpladen

**FOKUS:** Lademanagement mit intelligentem Messsystem



E-Mobility-Allee

**FOKUS:** Einfamilienhäuser im vorstädtischen Gebiet



E-Mobility-Carr

**FOKUS:** Mehrfamilienhäuser im Bestand



E-Mobility-Chaussee

**FOKUS:** Einfamilienhäuser im ländlichen Raum

# Mobile Brandübungsanlagen für Feuerwehren in Baden-Württemberg

## Üben für den Ernstfall



**5**  
Brandübungs-  
anlagen für  
ganz BW



### Das bieten wir Ihrer Feuerwehr an:

- > Kostenloses Nutzung der Brandübungsanlage für die freiwillige Feuerwehr in Ihrer Kommune
- > Brandübungsanlagen dienen dazu das theoretische Wissen mit praxisnahen Übungen zu erweitern
- > Zertifizierte Schulungen: Durchführung der Extremsituation in der Brandübungsanlage
- > Seit 2007 mehr als 80.000 geschulte Feuerwehrleute in den Regionen
- > 2021 wurden alle Brandübungsanlagen durch neue Anlagen mit moderner Technik ersetzt

## Blühende Umspannwerke

Vom Umspannwerk zum Summspannwerk – unser Beitrag für eine nachhaltige Artenvielfalt

- › Umwandlung ungenutzter Flächen in bunte, artenreiche Blumenwiesen
- › Partnerschaft mit dem Netzwerk Blühende Landschaft
- › Aktuell gibt es 29 blühende Umspannwerke (Stand 2022)
- › Jährlich kommen 10 weitere Umspannwerke hinzu



# Danke für die Partnerschaft!

Wir kümmern uns drum,  
Netze BW GmbH  
Christina Schanne

Ein Unternehmen der EnBW



16.11.2022

## § 73

### Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen zur Lärmaktionsplanung

---

**Anlage :** Ergebnis der Lärmkartierung

#### **Sachdarstellung/Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.05.2022 den Auftrag zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes an die Firma Modus Consult GmbH in Ulm vergeben. Das Büro wird in der Sitzung die Eckpunkte und das Ergebnis der Kartierung vorstellen

Als Grundlage der Kartierung dienen die Verkehrsdaten einer Zählung, die im Zusammenhang mit der Verkehrsuntersuchung B 312 Lichtenstein durchgeführt wurde. Die Umrechnung vom normalwerttäglichen Verkehrsaufkommen DTV(W) zum durchschnittlichen täglichen Verkehr DTV und die Ermittlung der Kenngrößen nach BUB sind in der beigefügten Anlage dargestellt.

Nach den Vorgaben der CNOSSOS-EU Richtlinie haben wir die lärmbelasteten Einwohner, Wohnungen, Schulen und Flächen ermittelt.

Der Übersichtsplan zeigt die einzelnen festgelegten Straßenabschnitte und die Gebietsnutzungen nach dem Flächennutzungsplan.

Die Rasterlärmkarten stellen nach dem Berechnungsverfahren BUB 2021 die Beurteilungspegel für die Zeitbereiche LDEN (24 h) und LNight (22 – 6 Uhr) dar. Die Rasterlärmkarte für den Nachtbereich zeigt, dass sich die erste Gebäudereihe entlang der B 313 und B 312 im Pegelbereich von 60 dB(A) und 65 dB(A) befindet. In der Lange Straße und Kleinengstinger Straße werden Pegel zwischen 55 dB(A) und 60 dB(A) berechnet.

Für Straßen im Bestand gelten nach dem Prinzip der „Lärmsanierung“ die Auslösewerte der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR) 1997 mit Stand 01.08.2020. In den Gebäudelärmkarten für den Tages- und Nachtzeitraum werden die Objekte farblich gekennzeichnet, die die Auslösewerte überschreiten. Es ist ersichtlich, dass an zahlreichen Objekten in der ersten Gebäudereihe entlang der Ortsdurchfahrten B 313 und B 312 die Werte nicht eingehalten werden.

Zwei weitere Gebäudelärmkarten für den Tages- und Nachtzeitraum stellen die Objekte dar, an denen die Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A)/60 dB(A) überschritten wird. Vor allem im Nachtzeitraum ist eine Überschreitung feststellbar.

Die Kartierung hat ergeben, dass im zentralen Ortskern entlang der B 313 an 6 Objekten der kritische Schwellenwert von 63 dB(A) nachts überschritten wird.

Zusammenfassend wird durch das Ergebnis der Lärmkartierung deutlich, dass an zahlreichen Objekten entlang der Ortsdurchfahrten B 313 und B 312 die Auslösewerte nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLärmSchR) 1997 überschritten werden. Die Überschreitung der Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A)/60 dB(A), vor allem die sehr hohe Lärmbelastung im zentralen Ortskern entlang der B 313 im Nachtzeitraum, erfordert einen dringenden Handlungsbedarf.

Als schallschutztechnische Maßnahme sollte im klassifizierten Straßennetz vorrangig eine lärmindernde Straßenoberfläche geprüft werden. Die Ortsdurchfahrten wurden in Großengstingen 2012 und in Kleinengstingen 2010 saniert. Für die Sanierung der Oberfläche ist der Straßenbaulastträger zuständig.

Eine nachrangige Möglichkeit ist eine Reduzierung der innerörtlichen Geschwindigkeit. Aufgrund der sehr hohen Lärmbelastung im Nachtzeitraum sollte jedoch eine Geschwindigkeitsreduzierung als kurzfristige Maßnahme in Betracht gezogen werden.

In einem nächsten Schritt soll nun vom Gemeinderat das Format zur Bürgerbeteiligung festgelegt werden.

Denkbar ist hier die Durchführung einer Informationsveranstaltung in Kombination mit sogenannten Lärmspaziergängen an der B312 bzw. der B313. Herr Kiener vom Büro Modus Consult wird die Einzelheiten hierzu in der Sitzung vorstellen und erläutern.

**Gemeinde Engstingen**  
**Lärmaktionsplan**

Fahrzeugklassen  
(aus Verkehrszählung)

- Klasse** **Bezeichnung**
- 1 Leichte Kraftfahrzeuge
  - 2 Mittelschwere Fahrzeuge
  - 3 Schwere Fahrzeuge
  - 4a Zweirädrige Kraftfahrzeuge: Mopeds
  - 4b Zweirädrige Kraftfahrzeuge: Motorräder

**Ermittlung von Kenngrößen für Lärmberechnung nach BUB**

<i>Lärmkenngrößen nach BUB</i>			B 313_Abschnitt 1	B 313_Abschnitt 2	B 313_Abschnitt 3	B 312_Abschnitt 1	B 312_Abschnitt 2	B 312_Abschnitt 3	L 387	Lange Straße	Kleingestinger Straße
			Verkehr über 24h	Gesamtverkehr DTV <sub>w</sub>	[Kfz/24h]	12.300	9.200	9.000	4.000	11.700	8.500
Schwerverkehr (>3,5t) SV <sub>w</sub>	[SV/24h]	1.300		910	810	530	790	730	430	50	160
<b>Gesamtverkehr DTV</b>	<b>[Kfz/24h]</b>	<b>10.600</b>		<b>7.900</b>	<b>7.800</b>	<b>3.400</b>	<b>10.100</b>	<b>7.200</b>	<b>7.300</b>	<b>1.570</b>	<b>4.400</b>
Schwerverkehr SV	[SV/24h]	1.000		700	600	400	600	550	300	40	120
<b>Anteil SV am DTV</b>	<b>[SVa/24h]</b>	<b>9,4%</b>		<b>8,9%</b>	<b>7,7%</b>	<b>11,8%</b>	<b>5,9%</b>	<b>7,6%</b>	<b>4,1%</b>	<b>2,5%</b>	<b>2,7%</b>
Straßenkategorie	Klassifizierung	[-]	B	B	B	B	B	B	L	G	G
Zeitraum "Day" (06:00 - 18:00 Uhr)	Faktor M(day)	[-]	0,062	0,062	0,062	0,062	0,062	0,062	0,064	0,062	0,062
	<b>Kfz/h (day)</b>	<b>[Kfz/h]</b>	<b>657</b>	<b>490</b>	<b>484</b>	<b>211</b>	<b>626</b>	<b>446</b>	<b>467</b>	<b>97</b>	<b>273</b>
	Faktor p(day)	[-]	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,080	1,140	1,140
	<b>SV/h (day)</b>	<b>[SV/h]</b>	<b>62</b>	<b>43</b>	<b>37</b>	<b>25</b>	<b>37</b>	<b>34</b>	<b>21</b>	<b>3</b>	<b>8</b>
	1: Leichte Kraftfahrzeuge	[Pkw/h]	588	442	442	184	583	408	441	93	261
	2: Mittelschwere Fahrzeuge	[Lkw1/h]	21	15	13	9	13	12	7	1	3
	3: Schwere Fahrzeuge	[Lkw2/h]	41	28	24	16	24	22	14	2	6
	4a: Mopeds	[Moped/h]	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4b: Motorräder	[Krad/h]	7	5	5	2	6	4	5	1	3	
Zeitraum "Evening" (18:00 - 22:00 Uhr)	Faktor M(evening)	[-]	0,042	0,042	0,042	0,042	0,042	0,042	0,042	0,042	0,042
	<b>Kfz/h (evening)</b>	<b>[Kfz/h]</b>	<b>445</b>	<b>332</b>	<b>328</b>	<b>143</b>	<b>424</b>	<b>302</b>	<b>307</b>	<b>66</b>	<b>185</b>
	Faktor p(evening)	[-]	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	0,810	0,740	0,740
	<b>SV/h (day)</b>	<b>[SV/h]</b>	<b>42</b>	<b>29</b>	<b>25</b>	<b>17</b>	<b>25</b>	<b>23</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
	1: Leichte Kraftfahrzeuge	[Pkw/h]	399	300	299	125	394	276	293	64	180
	2: Mittelschwere Fahrzeuge	[Lkw1/h]	14	10	9	6	9	8	4	0	1
	3: Schwere Fahrzeuge	[Lkw2/h]	28	19	17	11	17	15	7	1	2
	4a: Mopeds	[Moped/h]	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4b: Motorräder	[Krad/h]	4	3	3	1	4	3	3	1	2	
Zeitraum "Night" (22:00 - 06:00 Uhr)	Faktor M(night)	[-]	0,011	0,011	0,011	0,011	0,011	0,011	0,008	0,011	0,011
	<b>Kfz/h (night)</b>	<b>[Kfz/h]</b>	<b>117</b>	<b>87</b>	<b>86</b>	<b>37</b>	<b>111</b>	<b>79</b>	<b>58</b>	<b>17</b>	<b>48</b>
	Faktor p(night)	[-]	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000	0,540	0,340	0,340
	<b>SV/h (day)</b>	<b>[SV/h]</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	1: Leichte Kraftfahrzeuge	[Pkw/h]	103	77	77	31	101	71	55	14	45
	2: Mittelschwere Fahrzeuge	[Lkw1/h]	4	3	3	2	3	3	1	1	1
	3: Schwere Fahrzeuge	[Lkw2/h]	8	6	5	3	5	4	1	1	1
	4a: Mopeds	[Moped/h]	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4b: Motorräder	[Krad/h]	2	1	1	1	2	1	1	1	1	

**Gemeinde Engstingen**  
**Lärmaktionsplanung**  
**Belastungsstatistik nach der CNOSSOS-EU Richtlinie**  
**Straßenlärm (Hauptverkehrsstraßen)**  
**Lärmbelastete Einwohner, Wohnungen und Schulen**  
**Analyse-Nullfall 2021**

Name	Größe [m <sup>2</sup> ]	Intervalle dB(A)	Einwohner		Anzahl Wohnungen		Anzahl Schulen	
			LrDEN (24 h)	LrN (22 - 6 Uhr)	LrDEN (24 h)	LrN (22 - 6 Uhr)	LrDEN (24 h)	LrN (22 - 6 Uhr)
Gemeinde Engstingen	5936926	50 - 54	460	290	200	130	1	-
		55 - 59	270	240	120	110	2	-
		60 - 64	260	150	120	70	-	-
		65 - 69	160	0	70	0	-	-
		70 - 74	0	-	0	-	-	-
		> 75	-	-	-	-	-	-

**Gemeinde Engstingen**  
**Lärmaktionsplan**  
**Belastungsstatistik nach der CNOSSOS-EU Richtlinie**  
**Straßenlärm (Hauptverkehrsstraßen)**  
**Lärmbelastete Flächen**  
**Analyse-Nullfall 2021**

Intervalle	Fläche in km <sup>2</sup>	
dB(A)	LDEN (24 h)	LrN (22 - 6 Uhr)
> 55	5,2	2,5
> 65	1,3	0,4
> 75	0,1	-

--	--	--

SoundPLAN 8.2

## Gemeinde Engstingen

### Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie

#### Übersichtslageplan

#### Zeichenerklärung

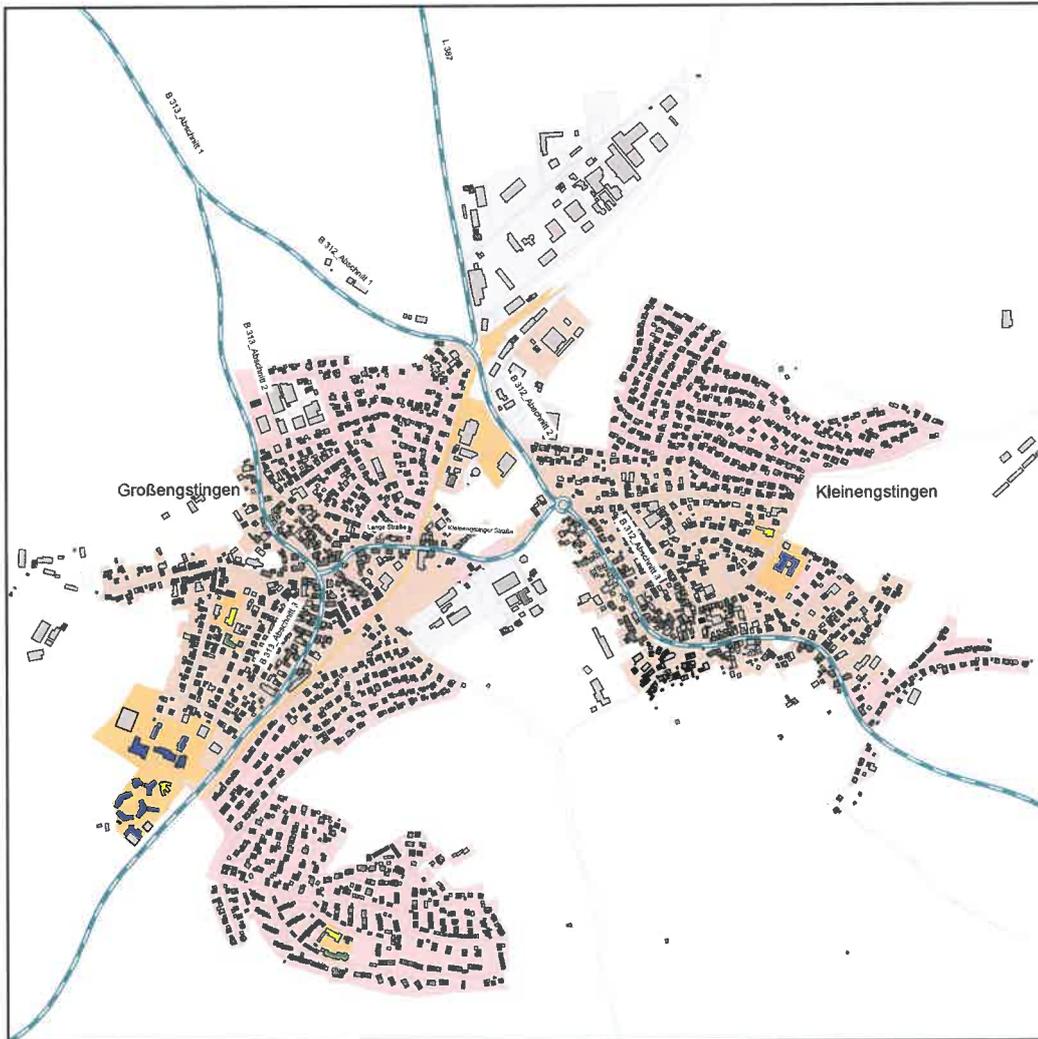
-  Straße
-  Kataster
- Gebäude**
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Kindergarten
-  Schule
-  Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim
- Art der baulichen Nutzung**
-  Wohnbauflächen
-  gemischte Bauflächen
-  gewerbliche Bauflächen
-  Sonderbauflächen

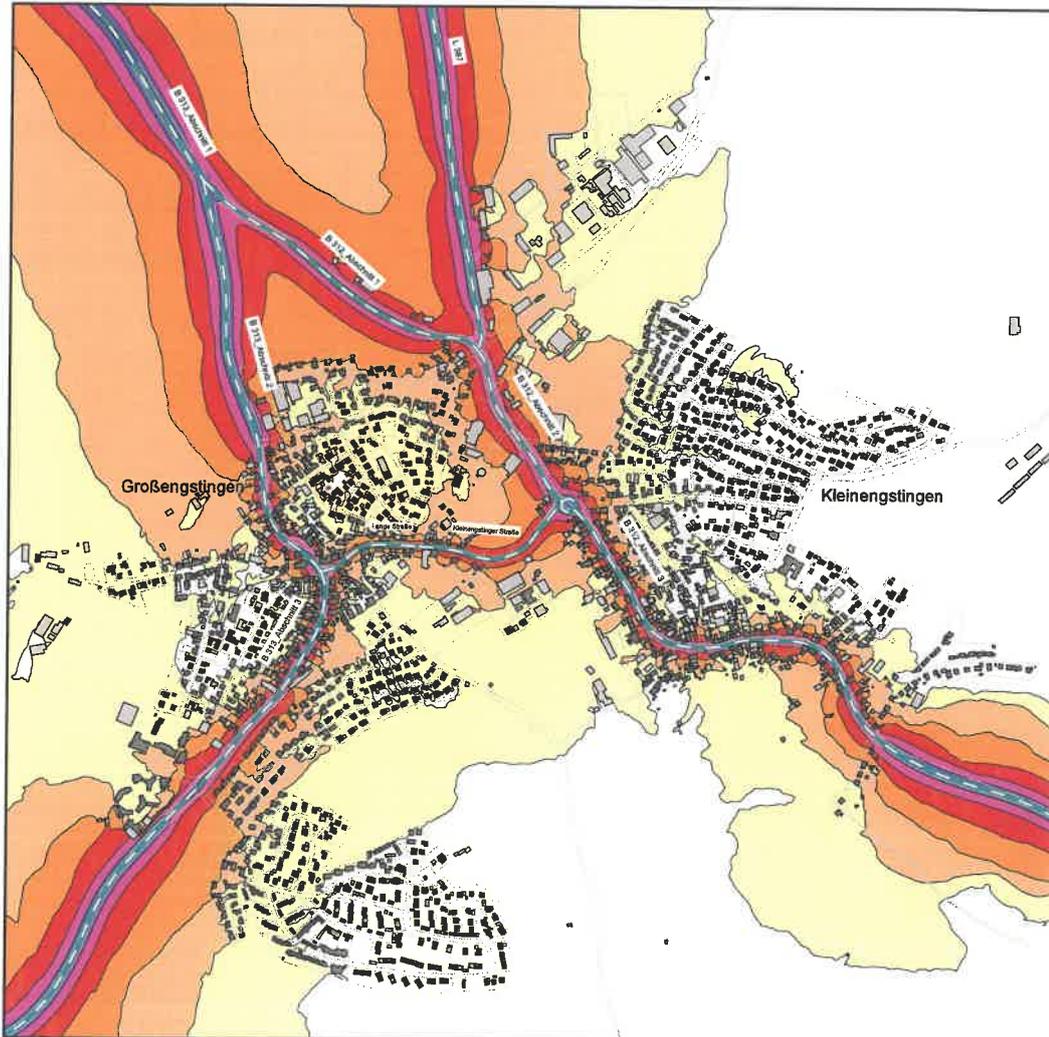
Maßstab  
0 100 200 300 400 500 m



**MODUS CONSULT ULM** GmbH

Ulm, 02.08.2022





## Gemeinde Engstingen

### Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Lärmkartierung  
LDEN (24 Stunden)  
Analyse-Nullfall 2021

Berechnungsverfahren nach BUB 2021  
Tempo 50 innerorts

Rasterlärmkarte Straßenverkehr  
4 m ü. GOK

#### Zeichenerklärung

-  Straße
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Kataster

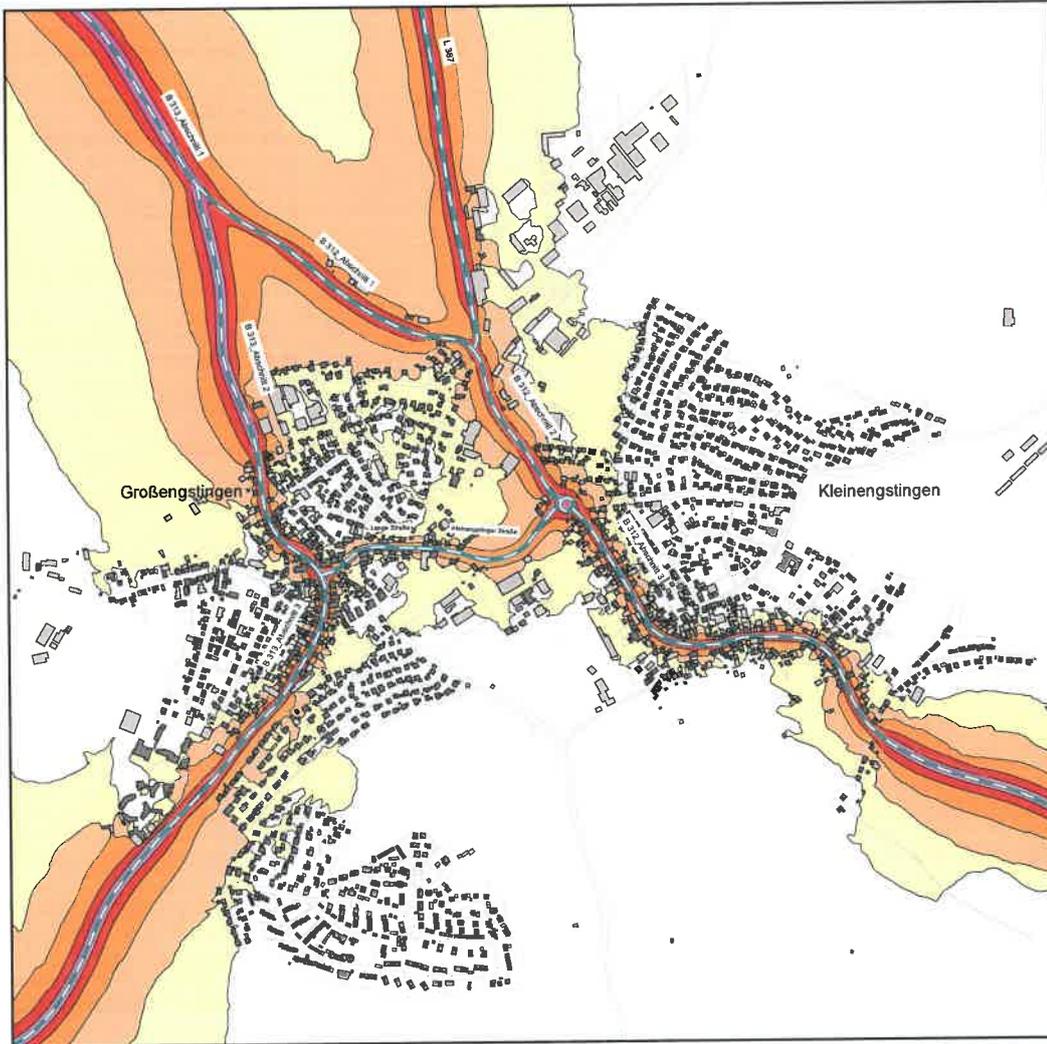
Pegel an Gebäuden  
in dB(A)

-  > 75
-  70 - 75
-  65 - 70
-  60 - 65
-  55 - 60
-  45 - 55
-  ≤ 45

Maßstab  
0 100 200 300 400  
m

**MODUS CONSULT ULM** GmbH 

Ulm, 01.08.2022



**Gemeinde Engstingen**

**Lärmaktionsplanung  
nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie**

Lärmkartierung  
LNight (22 - 6 Uhr)  
Analyse-Nullfall 2021

Berechnungsverfahren nach BUB 2021  
Tempo 50 innerorts

Rasterlärmkarte Straßenverkehr  
4 m ü. GOK

**Zeichenerklärung**

- Straße
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Kataster

Pegel an Gebäuden  
in dB(A)

- > 75
- 70 - 75
- 65 - 70
- 60 - 65
- 55 - 60
- 50 - 55
- 45 - 50
- <= 45

Maßstab  
0 100 200 300 400 m

**MODUS CONSULT ULM** GmbH

Ulm, 01.08.2022



## Gemeinde Engstingen

### Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungsärmrichtlinie

Lärmkartierung  
Tag (6 - 22 Uhr)  
Analyse-Nullfall 2021

Berechnungsverfahren nach BUB 2021  
Tempo 50 innerorts

Gebüdelärmkarte Straßenverkehr  
4 m ü. GOK  
Beurteilung nach der VLärmSchR 97  
(Stand 01.08.2020)

#### Zeichenerklärung

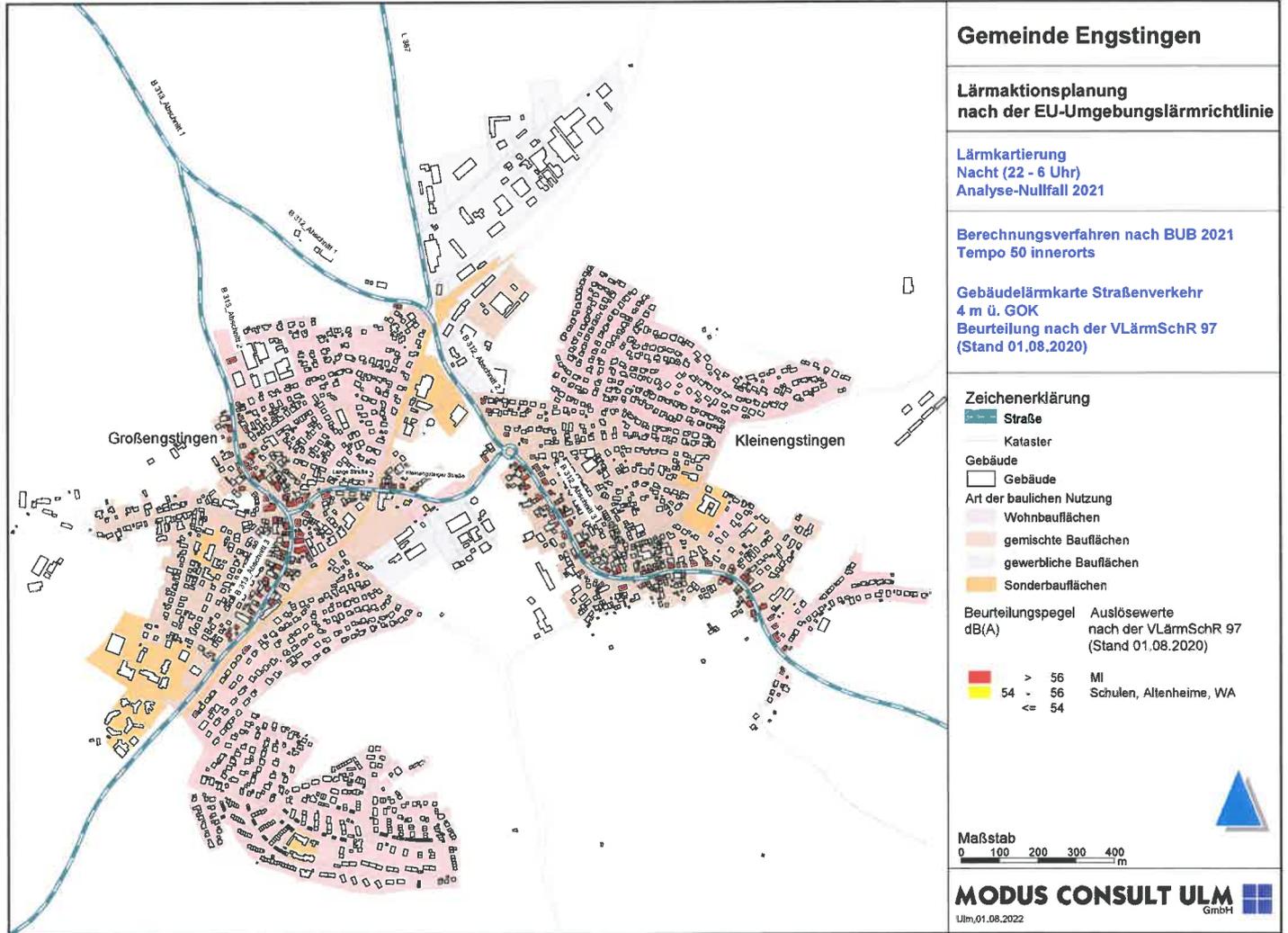
- Straße
- Kataster
- Gebäude
- Gebäude
- Art der baulichen Nutzung
- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen

Beurteilungspegel  
dB(A)

- |  |         |                         |
|--|---------|-------------------------|
|  | > 66    | MI                      |
|  | 64 - 66 | Schulen, Altenheime, WA |
|  | <= 64   |                         |

Maßstab  
0 100 200 300 400 m

**MODUS CONSULT ULM**   
GmbH  
Ulm, 01.08.2022



**Gemeinde Engstingen**

**Lärmaktionsplanung  
nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie**

Lärmkartierung  
Nacht (22 - 6 Uhr)  
Analyse-Nullfall 2021

Berechnungsverfahren nach BUB 2021  
Tempo 50 innerorts

Gebäudelärmkarte Straßenverkehr  
4 m ü. GOK  
Beurteilung nach der VLärmSchR 97  
(Stand 01.08.2020)

**Zeichenerklärung**

- Straße
  - Kataster
  - Gebäude
  - Wohnbauflächen
  - gemischte Bauflächen
  - gewerbliche Bauflächen
  - Sonderbauflächen
- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Beurteilungspegel<br>dB(A) | Auslösewerte<br>nach der VLärmSchR 97<br>(Stand 01.08.2020) |
|                            | > 56 MI   |
|                            | 54 - 56 Schulen, Altenheime, WA                             |
|                            | <= 54   |

Maßstab  
0 100 200 300 400  
m



**Gemeinde Engstingen**

**Lärmaktionsplanung  
nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie**

Lärmkartierung  
Tag (6 - 22 Uhr)  
Analyse-Nullfall 2021

Berechnungsverfahren nach BUB 2021  
Tempo 50 innerorts

Gebäudelärmkarte Straßenverkehr  
4 m ü. GOK  
Schwelle der Gesundheitsgefährdung  
70 dB(A)/60 dB(A) Tag/Nacht

**Zeichenerklärung**

- Straße
- Gebäude
- Kataster

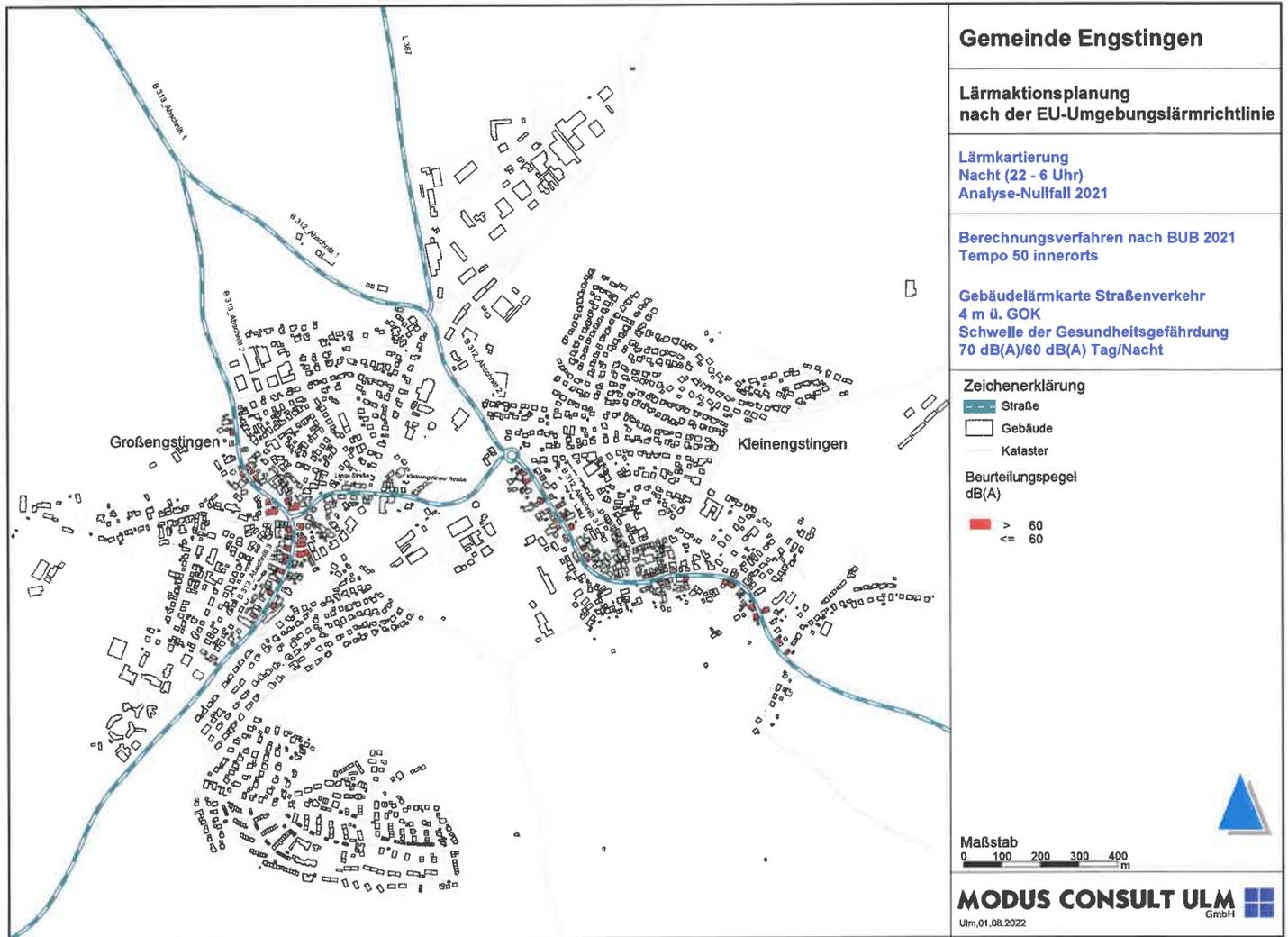
**Beurteilungspegel  
dB(A)**

- > 70
- <= 70

Maßstab  
0 100 200 300 400 m

**MODUS CONSULT ULM** GmbH

Ulm, 01.08.2022



**Gemeinde Engstingen**

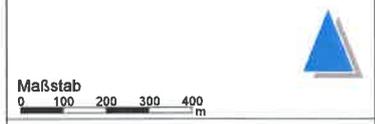
**Lärmaktionsplanung  
nach der EU-Umgebungsärmrichtlinie**

Lärmkartierung  
Nacht (22 - 6 Uhr)  
Analyse-Nullfall 2021

Berechnungsverfahren nach BUB 2021  
Tempo 50 innerorts

Gebäudelärmkarte Straßenverkehr  
4 m ü. GOK  
Schwelle der Gesundheitsgefährdung  
70 dB(A)/60 dB(A) Tag/Nacht

- Zeichenerklärung**
-  Straße
  -  Gebäude
  -  Kataster
- Beurteilungspegel  
dB(A)**
-  > 60
  -  <= 60





## Gemeinde Engstingen

Lärmaktionsplanung  
nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Lärmkartierung  
Nacht (22 - 6 Uhr)  
Analyse-Nullfall 2021

Berechnungsverfahren nach BUB 2021  
Tempo 50 innerorts

Gebäudelärmkarte Straßenverkehr  
4 m ü. GOK  
Schwelle der Gesundheitsgefährdung  
63 dB(A) Nacht

### Zeichenerklärung

-  Straße
-  Gebäude
-  Kataster

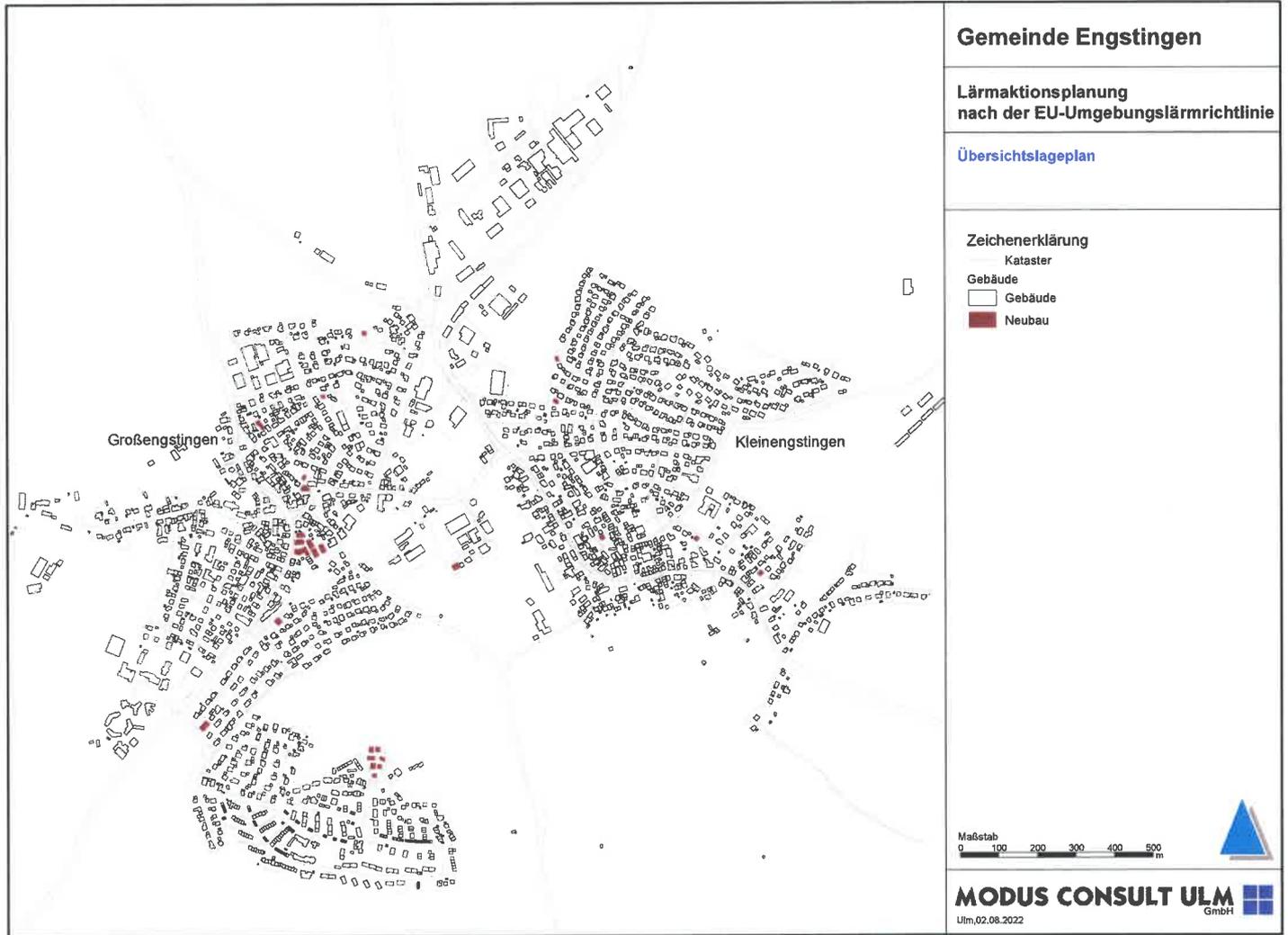
Pegel an Gebäuden  
dB(A)

-  > 63
-  60 - 63
-  ≤ 60

Maßstab  
0 100 200 300 400  
m

**MODUS CONSULT ULM**   
GmbH

Ulm, 02.08.2022



§ 74

**Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten**

- **Aufstellungsbeschluss**
  - **Beschluss der frühzeitigen Beteiligung**
- 

Anlage 1: Planzeichnung (Teil A), M 1:500, Plan Nr. 1 vom 16.11.2022, verkleinert A3, col.

Anlage 2: Schriftlicher Teil zum Bebauungsplan vom 16.11.2022, 7 Seiten, A4, s/w

Anlage 3: Begründung zum Bebauungsplan vom 16.11.2022, 9 Seiten, A4, s/w

Anlage 4: Potenzialabschätzung Artenschutz vom 01.06.2022, 6 Seiten, A4, s/w

Anlage 5: Liste Träger öffentlicher Belange

Anlage 6: Text Öffentliche Bekanntmachung

Anlage 7 nichtöffentlich: Städtebaulicher Vertrag

**1. Vorlage**

An den Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 16.11.2022 (öffentlich).

**2. Sachdarstellung**

Die Gemeinde Engstingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Garagengebäuden im Anschluss an die bereits bestehende Garagengebäude zu schaffen. Im aktuellen Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten“, rechtskräftig seit 30.06.2010, ist an der entsprechenden Stelle keine überbaubare Grundstücksfläche für das geplante Bauvorhaben ausgewiesen. Zur Umsetzung des geplanten Bauvorhabens und zur städtebaulichen Entwicklung des Bahnhofgeländes ist die Ausweisung von überbaubarer Grundstücksfläche notwendig.

In der 4. Änderung des Flächennutzungsplan Engstingen der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Somit ist das Plangebiet gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

**Verfahren**

Der Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“ wird im Regelverfahren aufgestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplans wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt und die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB ist anzuwenden. Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz bildet einen gesonderten Teil der Begründung und wird im weiteren Verfahren erstellt.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wird das geplante Vorhaben als artenschutzrechtlich konfliktfrei bewertet.

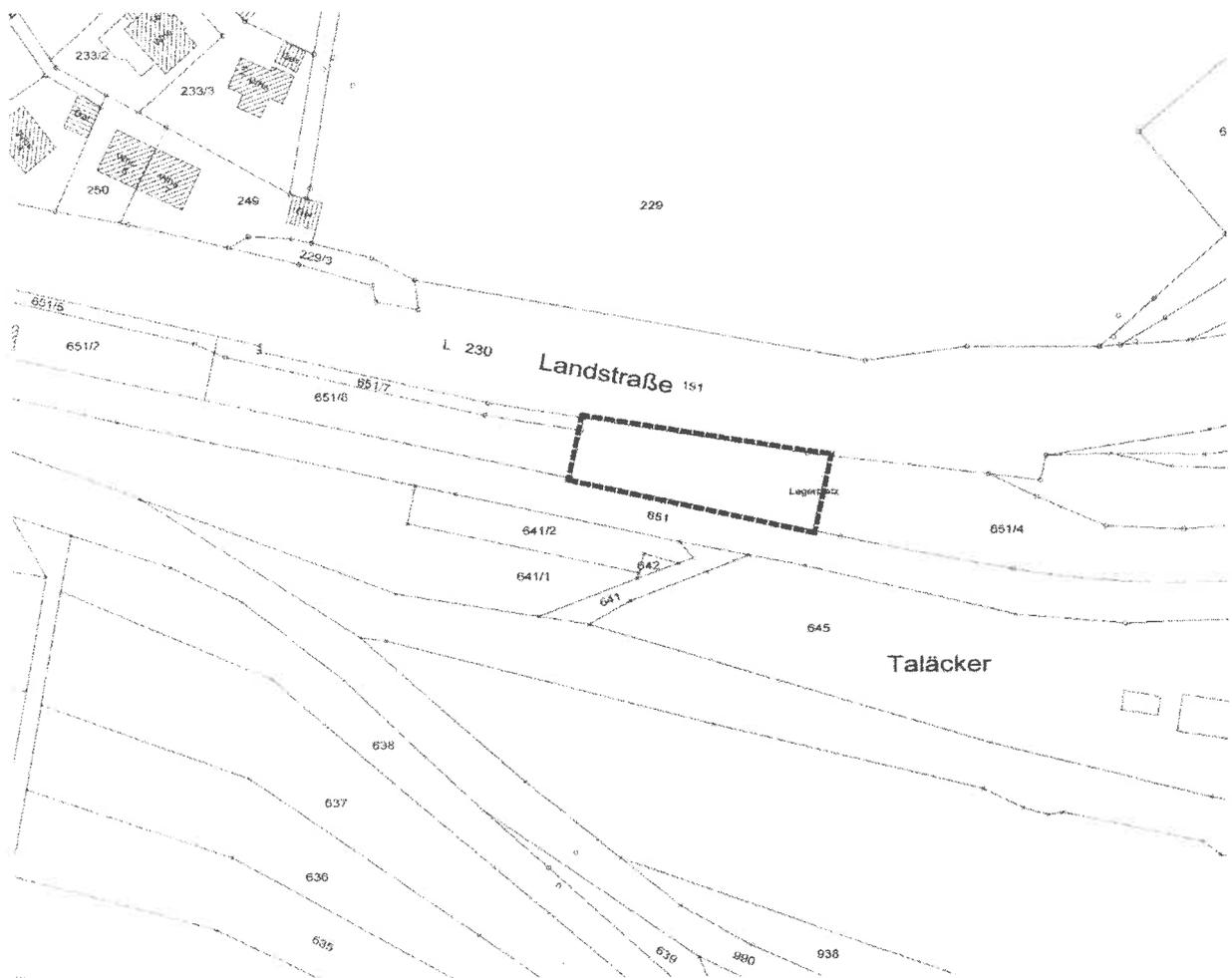
### Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Kohlstetten, zwischen der L 230 (Landstraße) im Norden und der Bahnlinie im Süden. Im Westen begrenzt eine Wiesenfläche mit Retentionsmulde und im Osten die bestehenden Garagengebäude das Plangebiet.

Der Geltungsbereich umfasst das Flst. Nr. 651/4 (teilweise).

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 924 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt abgegrenzt:

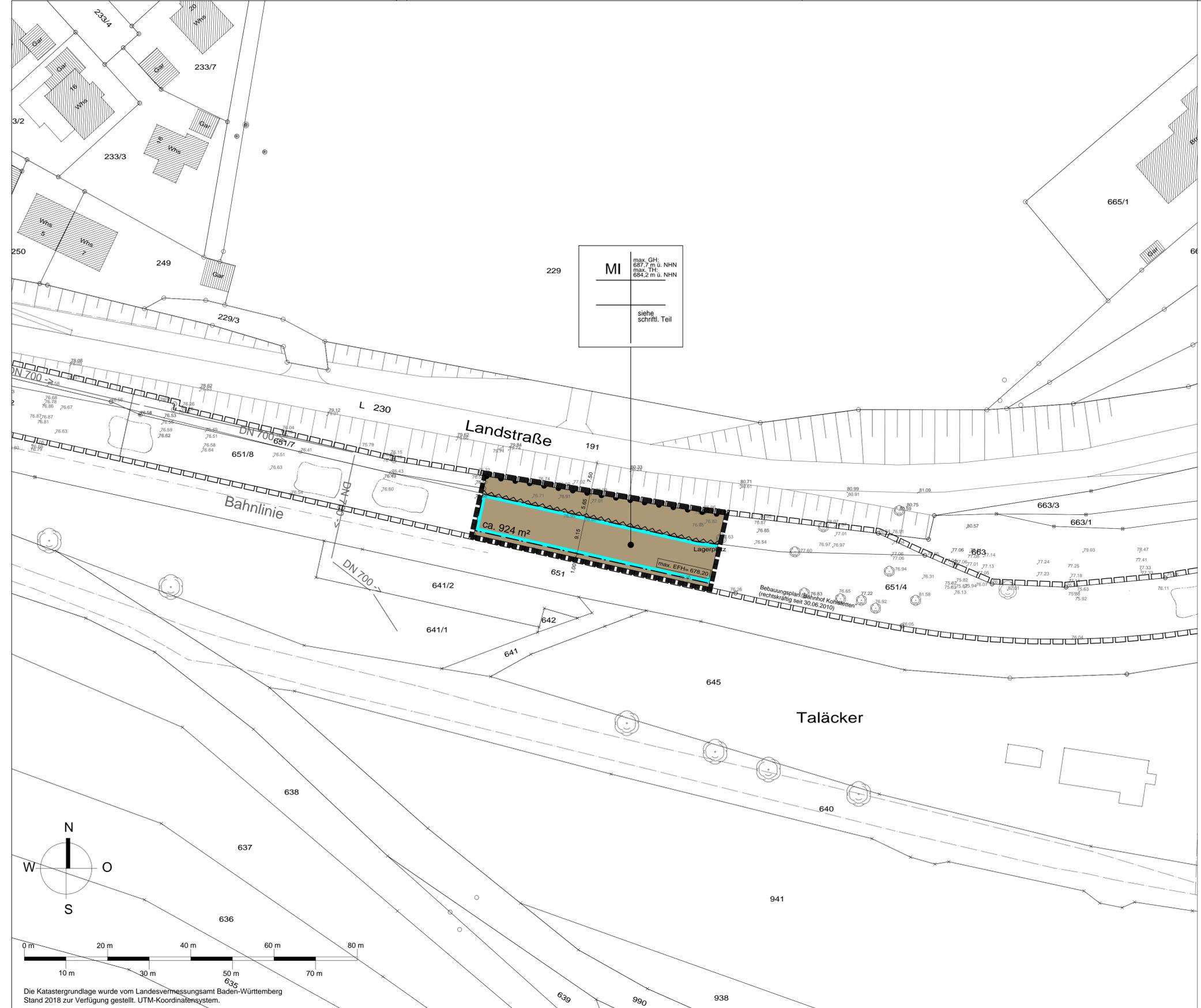


### 3. Beschlussvorschlag

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, und des Verfahrens zu den Örtlichen Bauvorschriften „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, wird beschlossen:

- 3.1 Dem vorliegenden städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten wird zugestimmt

- 3.2 Für den in der Planzeichnung vom 16.11.2022 dargestellten Bereich wird nach § 2 (1) BauGB der Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, sowie die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, gemäß § 74 (7) LBO i.V.m. § 2 (1) BauGB aufgestellt.
- 3.3 Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 16.11.2022 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 16.11.2022 wird mit der Begründung vom 16.11.2022 gebilligt.
- 3.4 Der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“, Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 16.11.2022 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 16.11.2022 werden mit Begründung vom 16.11.2022 gebilligt.
- 3.5 Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 (1) BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird jedermann die Gelegenheit gegeben, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.
- 3.6 Gemäß § 4 (1) BauGB wird eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung werden diese von den Planungen unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
- 3.7 Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.



Die Katastergrundlage wurde vom Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Stand 2018 zur Verfügung gestellt. UTM-Koordinatensystem.

MI  
 max. GH: 687,7 m ü. NHN  
 max. TH: 694,2 m ü. NHN  
 siehe schriftl. Teil

# PLANZEICHNUNG (TEIL A)

## ZEICHENERKLÄRUNG

### 1. Festsetzungen zum Bebauungsplan

-  Mischgebiete (§ 9 (1) 1 BauGB und § 6 BauNVO)
- max. GH ü. NHN  
maximale Gebäudehöhe über Normalhöhennull (§ 9 (1) 1 BauGB, und § 16 (2) 4 BauNVO)
- max. TH ü. NHN  
maximale Traufhöhe über Normalhöhennull (§ 9 (1) 1 BauGB, und § 16 (2) 4 BauNVO)
-  Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB und § 23 (3) BauNVO)
-  Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)
-  Bereich ohne Aus- und Einfahrt (§ 9 (1) 4 und 11 BauGB)
-  Erdgeschossrohfußbodenhöhe ü. NN. (§ 9 (3) BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

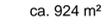
### 2. Örtliche Bauvorschriften

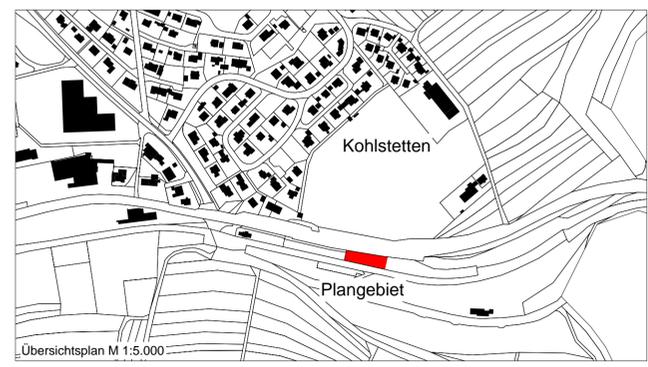
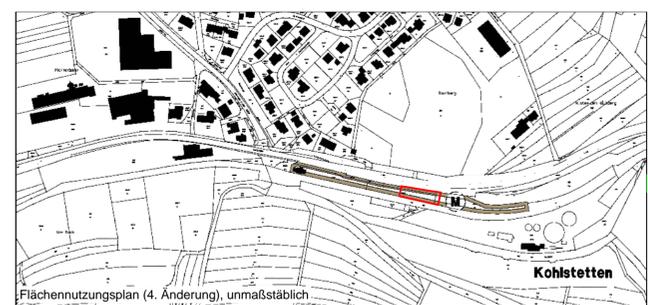
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (6) LBO)

### 3. Erläuterungen der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	maximale Gebäude-/Traufhöhe	Nutzungsschablone
	Dachform/ Dachneigung	

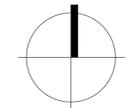
### 4. Darstellungen ohne Nomencharakter

-  Bestehende Gebäude
-  Bestehende Grundstücksgrenze
-  Höhe bestehendes Gelände
-  Flurstücksnummer
-  Grundstücksfläche
-  Bestehende Bäume
-  Mögliche Versickerungsfläche
-  Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans



"Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung" Gemeinde Engstingen  
 Gemarkung Kohlstetten

VORENTWURF M 1: 500  
 1. BEBAUUNGSPLAN  
 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B)

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	
Auslegungsbeschluss	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss des Gemeinderats gem. § 10 (1) BauGB	
Ausgefertigt:	Engstingen, den
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein.	Bürgermeister
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.	Engstingen, den
Durch ortsübliche Bekanntmachung am:	Bürgermeister
ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Bürgermeister

KÜN-SH 1534	16.11.2022	1
-------------	------------	---

<b>KÜNSTER</b>	Architektur und Stadtplanung	Dipl.-Ing. Clemens Künster Regierungsbaumeister Freier Architekt und Stadtplaner SRL Ulm Reutlingen	Bismarckstraße 25 72764 Reutlingen Tel 07121 9499-50 Fax 07121 9499-530 www.kuenster.de mail@kuenster.de
----------------	------------------------------	--	---

„Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“		Seite 1/7
1. Bebauungsplan	Schriftlicher Teil (Teil B)	16.11.2022
2. Örtliche Bauvorschriften		Vorentwurf
Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, Landkreis Reutlingen		1-1534

**Schriftlicher Teil (Teil B 1.)****Vorentwurf****1. Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“****Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, Landkreis Reutlingen**

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 1.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

**Bisherige Festsetzungen:**

Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans gelten die neuen Festsetzungen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

**1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB und BauNVO)****1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) und (§ 1 (2) BauNVO)****1.1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)**

Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

**1.1.1.1 Zulässig sind (§ 6 (2) BauNVO)**

- Hochbauten und Lagerstätten die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.

**1.1.1.2 Nicht zulässig sind**

Folgende in § 6 (2) BauNVO genannten Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind,

Folgende in § 6 (3) BauNVO genannten Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

## **1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)**

### **1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) i.V.m. 18 BauNVO)**

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Die Gebäudehöhe ist beschränkt.

Die Traufhöhe beim geneigten Dach wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut (vgl. Höhenanlage der baulichen Anlage).

Die Gebäudehöhe beim geneigten Dach wird gemessen von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut beider Dachflächen (höchster Punkt des Daches) (vgl. Höhenanlage der baulichen Anlage).

### **1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Baugrenze bestimmt.

### **1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)**

- wird im weiteren Verfahren verifiziert -

### **1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB)**

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Die maximale Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist für alle Grundstücke des Plangebiets über Normalhöhennull (NHN, Höhe über dem Meeresspiegel) festgelegt.

Die EFH und der geplante Geländeverlauf sind in den Eingabeplänen maßstäblich im Schnitt und in NHN-Höhen darzustellen. Dazu sind den Bauvorlagen mind. 2 Höhenprofile beizufügen.

## 2. Hinweise

### 2.1 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wiederzuverwenden.

### 2.2 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o. ä.) ist das Landratsamt Reutlingen umgehend zu benachrichtigen.

### 2.3 Archäologische Funde

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z. B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen. Die Möglichkeit der Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

### 2.4 Erdaushub

Der Erdaushub aus der Baugrube ist auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Humoser Oberboden und Unterboden sind voneinander getrennt auszubauen, zu lagern und entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen. Der Bodenaushub ist so weit wie möglich auf dem Grundstück gleichmäßig und an die Nachbargrundstücke angepasst einzubringen. Fallen große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen.

Zur Auffüllung ist ausschließlich natürlich anstehendes oder bereits verwendetes nicht verunreinigtes Bodenmaterial zugelassen. Die Auffüllung darf nur mit Materialien erfolgen, bei denen gewährleistet ist, dass sie unbelastet sind.

### 2.5 Geotechnik

Nach Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von verkarsteten Massenkalksteinen des Oberjuras, die von bindigem Alblehm bzw. jungen Talfüllungen überlagert werden. Im Plangebiet sind Auffüllungen vorangegangener Nutzungen nicht auszuschließen. Die Mächtigkeiten der quartären Ablagerungen sind nicht im Detail bekannt. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten unter besonderer Berücksichtigung der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten im Einflussbereich von Fundamenten empfohlen.

Der Alblehm und die jungen Talfüllungen stellen einen uneinheitlichen, mitunter stark setzungsfähigen Baugrund dar. Auf einheitliche Gründungsbedingungen der Fundamente ist zu achten. Die Massenkalksteine des Oberjuras können stellenweise sehr stark verkarstet sein. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum Untergrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizonts, zu Grund- bzw. Schichtwasserhältnissen, zur Standsicherheit von Böschungen und Baugruben, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen im Gründungshorizont sowie zur Festlegung von Sicherheitsabständen, etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen sowie eine Baugrubenabnahmen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen

## 2.6 **Wasserschutzgebiet**

Das Plangebiet liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des rechtsverbindlichen Wasserschutzgebietes "Oberes Echaztal" -LfU Nr. 415-027- für die Quellfassungen „Sittere“, „Jockelesbrunnen“, „Neubrunnen“ und „Echazursprung“ der Städte Reutlingen und Pfullingen und der Gemeinde Lichtenstein. Die Verbote der Rechtsverordnung vom 18.10.1976 (in Kraft getreten am 23.10.1976) sind zu beachten. Die Rechtsverordnung kann beim Bürgermeisteramt Engstingen eingesehen werden.

## Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

## Vorentwurf

### 2. Örtliche Bauvorschriften „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“

#### Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, Landkreis Reutlingen

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 2.).

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

#### **Bisherige Festsetzungen:**

Mit Inkrafttreten der neuen Örtlichen Bauvorschriften gelten die neuen Festsetzungen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

**1. Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) 1 LBO)**

Die Dächer von Hauptgebäude, freistehenden Garagen und Nebenanlagen sind auszuführen als:

Geneigte Dächer (Dachneigung mindestens 15°)

**2. Dacheindeckung (§ 74 (1) 1 LBO)**

Für die Dacheindeckung sind nichtglänzende Materialien zu verwenden.

Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (wie beispielsweise Blei, Kupfer, Zink) sind nicht zulässig. Auf untergeordneten Dachflächen wie Eingangsüberdachungen und untergeordnete Bauteile wie Fallrohre, Dachrinnen, Verwahrungen, etc. sind Metalldeckungen zulässig.

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind in der Neigung des Daches auszubilden.

**3. Werbeanlagen (§ 74 (1) 2 LBO)**

3.1 Schriftzüge auf Fassaden, erhaben oder in der Fläche dürfen in ihrer Schrifthöhe nicht mehr als 15 % der Fassadenhöhe betragen. Pro Gebäude sind Werbeanlagen bis insgesamt max. 15 m<sup>2</sup> zulässig.

3.2 Schriftzüge und Werbeanlagen auf oder an Dächern, sind unzulässig.

3.3 Für Leuchtreklamen gelten dieselben Bestimmungen. Laufbilder oder wechselnde Lichtfolgen sind nicht zulässig.

3.4 Entlang der L 230 sind innerhalb der Schutzflächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind keine Werbeanlagen, Fahnenmasten o.ä. zulässig.  
Die amtlichen Signalfarben rot, gelb, grün dürfen zusammengefasst in dieser Reihenfolge

nicht verwendet werden. Das großflächige Anstrahlen der Gebäude und oder des Geländes bei Nacht ist nicht erlaubt.

3.5 Sogenannte „Booster“ (Lichteffekte die in den Himmel ragen, z.B. Laser) sind nicht erlaubt.

**4. Stellplatzherstellung (§ 74 (1) 3 LBO)**

Stellplatzbereiche sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrasen, wassergebundenen Decken o. ä. zu befestigen. Auf wasserdurchlässig befestigten Flächen ist das Waschen von Fahrzeugen sowie das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**5. Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)**

Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Flächen dürfen max. 1,40 m hoch sein und müssen zum Fahrbahnrand und zu landwirtschaftlichen Flächen einen Abstand von 0,50 m einhalten.

**6. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)**

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen. Sämtliche der Versorgung dienenden Niederspannungsfreileitungen sind unterirdisch zu verlegen.

**7. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 (3) 1 LBO)**

Aufschüttungen und Abgrabungen des nicht an bauliche Anlagen anschließenden Geländes sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Ausnahmen sind bei besonderen topographischen Verhältnissen und an den Grundstücksgrenzen in Abstimmung mit dem Nachbarn möglich.

**8. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Dachform und Dachneigung
2. Dacheindeckung
3. Werbeanlagen
4. Stellplatzherstellung
5. Einfriedungen
6. Niederspannungsfreileitungen
7. Aufschüttungen und Abgrabungen

Reutlingen, den

Engstingen, den

Clemens Künster  
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister  
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Mario Storz  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**

**1. Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“**

**2. Örtliche Bauvorschriften „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“,**

**Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, Landkreis Reutlingen**

**Aufstellungsbeschluss**

- Öffentliche Bekanntmachung
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

---



---



---



---

**Auslegungsbeschluss**

- Öffentliche Bekanntmachung
- Öffentliche Auslegung
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

---



---



---



---

**Satzungsbeschluss**

(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

Ausgefertigt:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Engstingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

\_\_\_\_\_

Damit wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich

Engstingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**Begründung****Vorentwurf****Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“ und****Örtliche Bauvorschriften „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“****Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, Landkreis Reutlingen****Inhaltsverzeichnis**

1. Angaben zur Gemeinde
2. Ziel und Zweck der Planung
3. Verfahren
4. Überörtliche Planungen
  - 4.1 Landesentwicklungsplan 2002
  - 4.2 Regionalplan
5. Örtliche Planungen
  - 5.1 Flächennutzungsplan
  - 5.2 Bestehende Bebauungspläne
6. Angaben zum Plangebiet
  - 6.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
  - 6.2 Örtliche Rahmenbedingungen
7. Umweltverträglichkeit
  - 7.1 Umweltbericht
  - 7.2 Artenschutz
8. Städtebauliche Konzeption
9. Maßnahmen zur Verwirklichung
  - 9.1 Wasserversorgung
  - 9.2 Schmutzwasserableitung und Entwässerung
  - 9.3 Müllentsorgung
  - 9.4 Stromversorgung
  - 9.5 Fernmeldetechnische Versorgung
  - 9.6 Bodenordnung
10. Festsetzungen zum Bebauungsplan
  - 10.1 Art der baulichen Nutzung
  - 10.2 Maß der baulichen Nutzung
  - 10.3 Überbaubare Grundstücksfläche
  - 10.4 Grünordnerische Festsetzungen
11. Örtliche Bauvorschriften
  - 11.1 Äußere Gestaltung der Baukörper
  - 11.2 Gestaltung des Baugrundstücks und der Einfriedungen
  - 11.3 Aufschüttungen und Abgrabungen
  - 11.4 Ordnungswidrigkeiten
12. Flächenbilanz

**Anlage:**

- **Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“ in Engstingen-Kohlstetten, Dipl.-Biol. Jonas Scheck, vom 01.06.2022**

**1. Angaben zur Gemeinde**

Die Gemeinde Engstingen gehört zum Landkreis Reutlingen im Regierungsbezirk Tübingen. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 5.281 Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2/2022). Die Einwohnerzahl von Kohlstetten beträgt 803 Menschen (Quelle: Gemeinde Engstingen, 22.06.2022).

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich auf der Gemarkung Kohlstetten, südlich des Ortes und der L 230 (Landstraße).

**2. Ziel und Zweck der Planung**

Die Gemeinde Engstingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Garagengebäuden im Anschluss an die bereits bestehende Garagengebäude zu schaffen. Im aktuellen Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten“, rechtskräftig seit 30.06.2010, ist an der entsprechenden Stelle keine überbaubare Grundstücksfläche für das geplante Bauvorhaben ausgewiesen. Zur Umsetzung des geplanten Bauvorhabens und zur städtebaulichen Entwicklung des Bahnhofgeländes ist die Ausweisung von überbaubarer Grundstücksfläche notwendig.

**3. Verfahren**

Der Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“ wird im Regelverfahren aufgestellt.

Im Rahmen des Bebauungsplans wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt und die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB ist anzuwenden. Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz bildet einen gesonderten Teil der Begründung und wird im weiteren Verfahren erstellt.

**4. Überörtliche Planungen****4.1 Landesentwicklungsplan 2002**

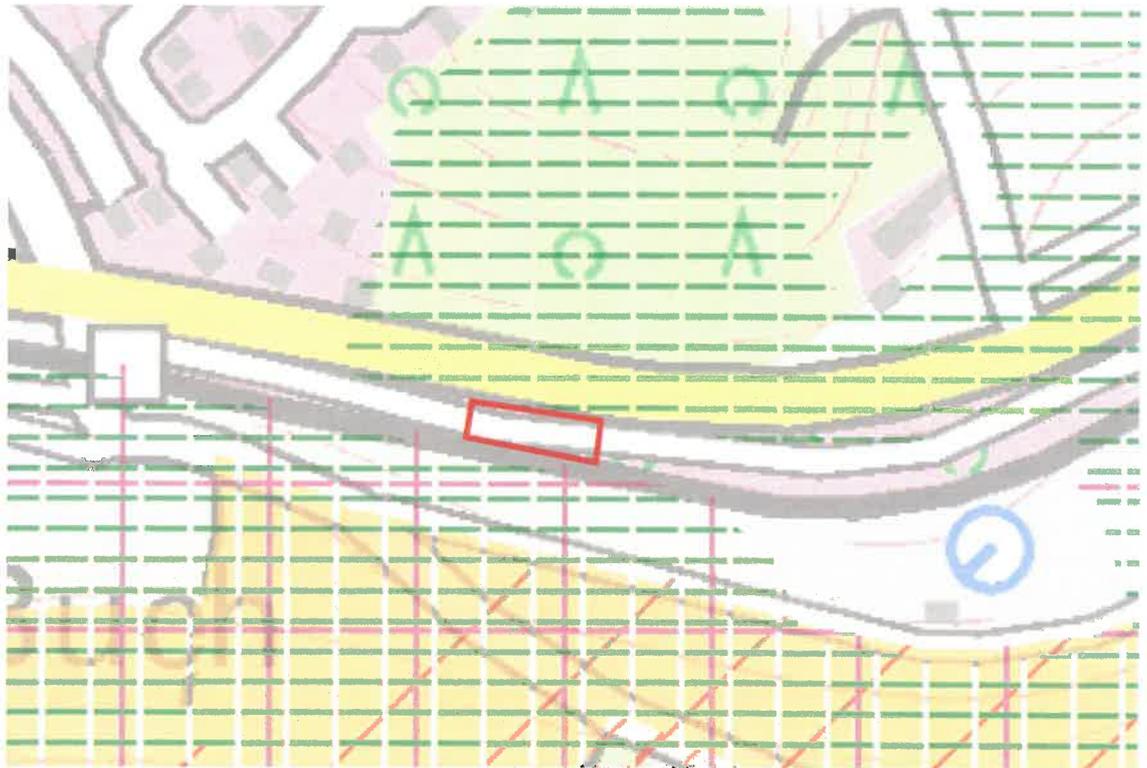
Der Landesentwicklungsplan ordnet die Gemeinde Engstingen dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ zu und formuliert folgende allgemeine Ziele und Grundsätze (Quelle: LEP 2002, Kap. 2.4.3):

- Der ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen ressourcenschonend genutzt, ausreichende attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige funktionsfähige Freiräume gesichert werden
- Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sind durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsverbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgebundenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und durch eine Stärkung der Technologiebasis zu verbessern.

**4.2 Regionalplan**

Der Regionalplan "Neckar-Alb" weist Engstingen als Unterzentrum aus, das mit der Regionalen Entwicklungsachse Reutlingen- Pfullingen- Lichtenstein- Engstingen in das Netz der Entwicklungsachsen eingebunden ist. Dies soll zur Entwicklung des strukturschwachen Raumes auf der Schwäbischen Alb beitragen.

Im Bereich des Plangebiets weist der Regionalplan „Neckar-Alb“ eine Eisenbahnstrecke im Süden und eine Verkehrsfläche im Norden aus. Westlich davon ist ein Bahnhof dargestellt. Überlagerungen mit Vorbehalts- oder Vorranggebieten sind nicht vorhanden.

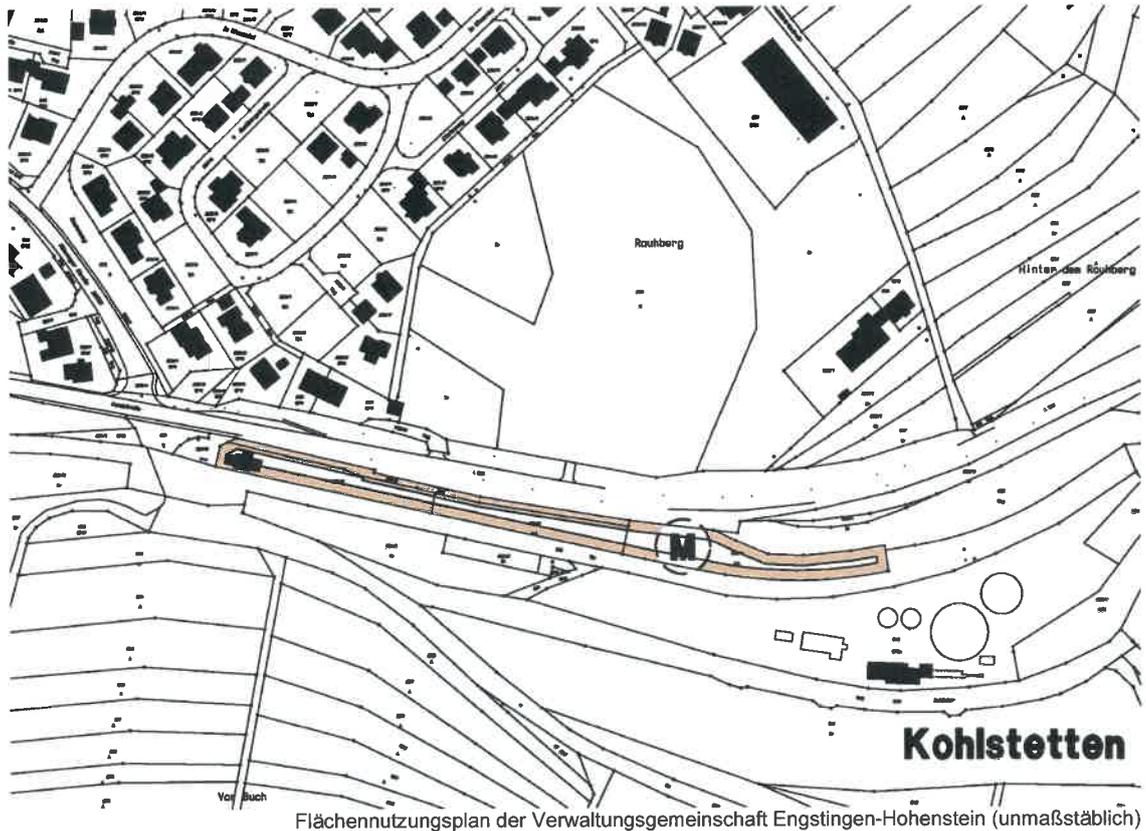


Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan „Neckar-Alb“, 2013 (unmaßstäblich)

## 5. Örtliche Planungen

### 5.1 Flächennutzungsplan

In der 4. Änderung des Flächennutzungsplan Engstingen der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Somit ist das Plangebiet gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



## 5.2 Bestehende Bebauungspläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“ überlagert den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Bahnhof Kohlstetten“, (rechtskräftig seit 30.06.2010). Dieser setzt an der Stelle des Plangebiets ebenfalls ein Mischgebiet fest, jedoch ohne Baugrenzen, so dass eine Bebauung des Plangebiets nicht möglich ist. Des Weiteren wird eine Pflanzbindung für einen Einzelbaum festgesetzt, die nicht mehr der heutigen Situation entspricht (vgl. Kapitel 6.2). In Richtung der L 230 (Landstraße) setzt der Bebauungsplan eine von Bebauung freizuhaltende Fläche fest.

Östlich des Plangebiets setzt der bestehende Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten“, (rechtskräftig seit 30.06.2010) eine überbaubare Grundstücksfläche fest, in der neben Hochbauten und Lagerstätten auch Koppeln für Pferde zulässig sind. Westlich des Plangebiets sind Festsetzungen für das ehemalige Bahnhofsgebäude sowie ein Wohnhaus getroffen. Die festgesetzte von Bebauung freizuhaltende Fläche wird nach Westen und Osten entlang der L 230 (Landstraße) fortgesetzt.

## 6. Angaben zum Plangebiet

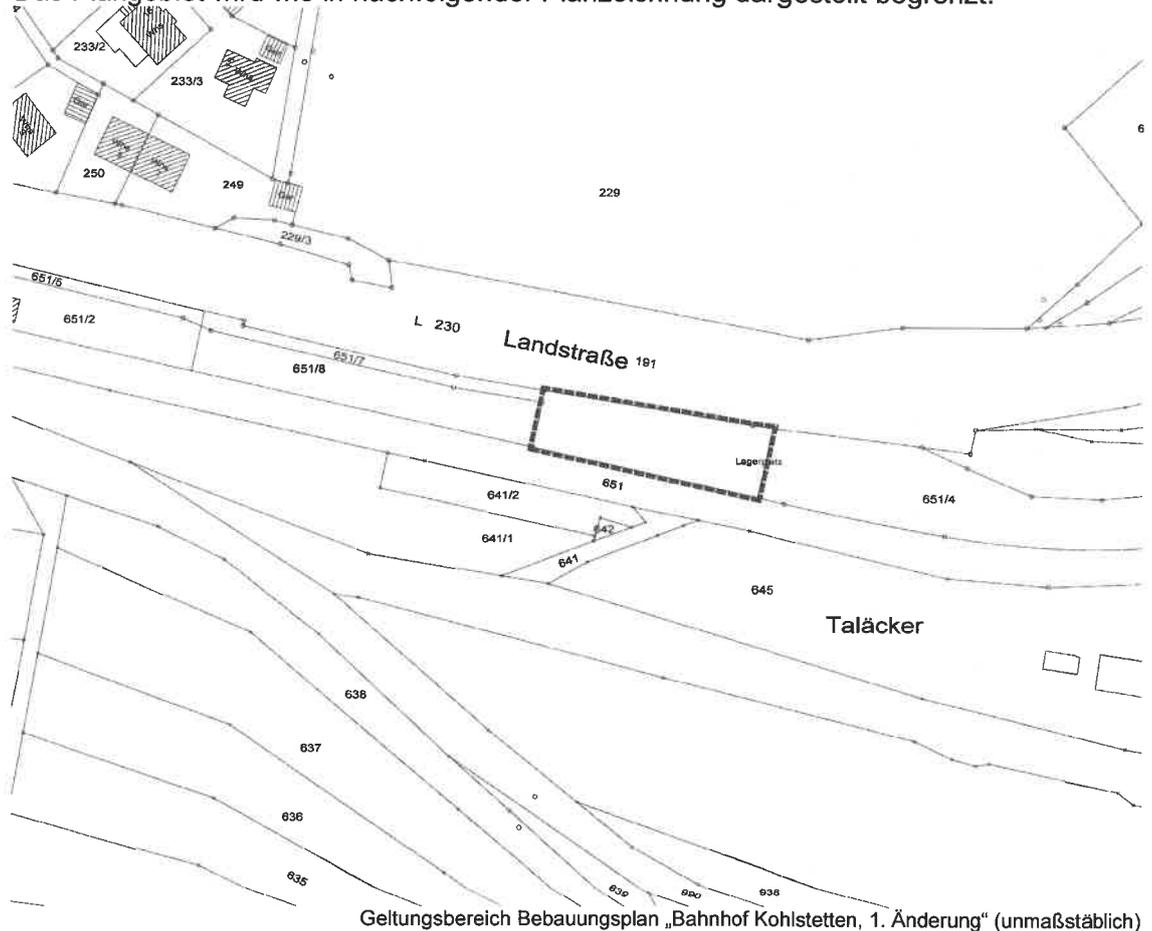
### 6.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Kohlstetten, zwischen der L 230 (Landstraße) im Norden und der Bahnlinie im Süden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flst. Nr. 651/4 (teilweise).

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 924 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



## 6.2 Örtliche Rahmenbedingungen

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine geschotterte Freifläche, sowie ein asphaltierter Wirtschaftsweg bzw. Zufahrt. Der vormals vorhandene Baum ist nicht mehr vorhanden (vgl. Kapitel 5.2). Unmittelbar angrenzend befinden sich im Osten zwei Garagengebäude. Nach Norden begrenzt die L230 (Landstraße) und im Süden die Bahnlinie das Plangebiet. Nach Westen grenzt Wiesenfläche mit einer Retentionsmulde an das Plangebiet an.

## 7. Umweltverträglichkeit

### 7.1 Umweltbericht

Im Rahmen des Verfahrens wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erstellt und bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bewertet. Im Umweltbericht werden neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen beschrieben. Die hieraus entwickelten freiraumgestalterischen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen werden als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 7.2 **Artenschutz**

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Situation wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. In dieser wurden die Lebensräume und Habitate innerhalb des Plangebiets begutachtet und die Auswirkungen des Bauvorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten beurteilt. Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Im Ergebnis ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die geplante Errichtung von weiteren Garagen konfliktfrei. Aus diesem Grund ist eine Festsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht notwendig.

## 8. **Städtebauliche Konzeption**

Es ist vorgesehen, neben den bereits bestehenden Lager- bzw. Garagengebäude, weitere Gebäude gleicher Art zu errichten, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Die Erschließung erfolgt über die bestehende asphaltierte Zufahrt, die bereits die bestehenden Lager- bzw. Garagengebäude erschließt.

## 9. **Maßnahmen zur Verwirklichung**

### 9.1 **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung ist über das vorhandene System gewährleistet

### 9.2 **Schmutzwasserableitung und Entwässerung**

Die Schmutzwasserableitung und die Ableitung des Niederschlagswassers der Belagsflächen erfolgt über einen Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation. Der Mischwasserkanal DN 1200 bzw. DN 700 befindet sich westlich des Plangebiets. Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen ist vorrangig auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung zu bringen oder, falls dies nicht möglich ist, auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt in den Mischwasserkanal abzuleiten.

Das Niederschlagswasser der neu zu versiegelnden Flächen (Dachflächen, Zufahrt, Hofflächen, PKW-Stellplätze) wird über die angrenzenden bestehende Retentionsanlagen versickert.

Die Anordnung von Zisternen ist erwünscht.

### 9.3 **Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung wird durch die Abfallwirtschaftskonzepte des Landkreises und der Gemeinde gewährleistet.

### 9.4 **Stromversorgung**

Die Stromversorgung wird durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen gewährleistet.

### 9.5 **Fernmeldetechnische Versorgung**

Die fernmeldetechnische Versorgung ist gewährleistet.

### 9.6 **Bodenordnung**

Bodenordnenden Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 10. **Festsetzungen zum Bebauungsplan**

### 10.1 **Art der baulichen Nutzung**

Auf der Mischbaufläche können Lagerstätten oder Parkierungsflächen entstehen, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen.

## **10.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit der Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen ausreichend bestimmt.

Um den städtebaulichen Zusammenhang zur angrenzenden Bebauung zu wahren, orientieren sich die Höhen der baulichen Anlagen an den angrenzenden Garagengebäuden.

## **10.3 Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Baugrenze bestimmt. Der erforderliche Sicherheitsabstand von 20,00 m zum Fahrbahnrand der L 230 darf entsprechend der bestehenden Garagengebäude verringert werden.

## **10.4 Grünordnerische Festsetzungen**

Die grünordnerischen Festsetzungen werden im weiteren Verfahren bei Vorliegen des Umweltberichts konkretisiert.

## **11. Örtliche Bauvorschriften**

### **11.1 Äußere Gestaltung der Baukörper**

Um einen Spielraum entsprechend modernen technischen Anforderungen zu eröffnen, sind Festsetzungen zu der äußeren Gestalt der Gebäude getroffen worden. Hierzu zählen auch Festsetzungen zu Werbeanlagen. Das Ziel ist es, ein geordnetes Gesamtbild im städtischen Kontext zu bewahren und gleichzeitig einen gewissen Gestaltungsspielraum zu gewähren.

Für die Dachdeckung sind allgemein nichtglänzende Materialien zu verwenden. Einrichtungen zur Nutzung von Sonnenenergie, wie Photovoltaikanlagen oder Solarthermie, sind zulässig. Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden und Grundwasser sind unbeschichtete Metalle zur Dacheindeckung unzulässig.

Zur Wahrung des städtebaulichen Zusammenhangs, orientieren sich die Festsetzungen zur Dachneigung und -form an den bestehenden Garagengebäuden. So ist die Dachneigung der Hauptgebäude und von freistehenden Garagen und Nebenanlagen auf mindestens 15 ° beschränkt. Zusätzlich sind nur geneigte Dächer zulässig.

### **11.2 Gestaltung des Baugrundstücks und der Einfriedungen**

Entsprechend dem Grundsatz Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen, um den Funktionsverlust des Bodens durch Versiegelung zu mindern, sowie aus gestalterischen Gründen, sind Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Gestaltung von Stellplatzflächen und Zufahrten getroffen.

Durch die Regelungen zu Einfriedungen wird sichergestellt, dass diese den Gestaltungsansprüchen des öffentlichen Raums gerecht werden. Entsprechend den Gestaltungsvorgaben dürfen Einfriedungen eine Gesamthöhe von 1,40 m nicht überschreiten sowie aus Sicherheitsgründen die Übersichtlichkeit der Straße und die Zufahrt von Garagen nicht beeinträchtigen. Zudem wird mit dem Abrücken von Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche gewährleistet, dass die Übersichtlichkeit der Straße und der Zufahrten gewahrt bleibt und diese Freifläche im Winter zur Schneelagerung zur Verfügung steht.

### **11.3 Aufschüttungen und Abgrabungen**

Für einen möglichst sparsamen Umgang mit den Ressourcen sind Aufschüttungen und Abgrabungen auf ein Mindestmaß (maximal 0,80 m Höhe) zu beschränken und ein Erdmassenausgleich auf dem Grundstück anzustreben.

Geländeänderungen an den Grundstücksgrenzen sind grundsätzlich im gegenseitigen Einvernehmen mit den Nachbarn und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (LBO, Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg) durchzuführen.

#### 11.4 Ordnungswidrigkeiten

Damit Verstöße gegen die Örtlichen Bauvorschriften mit Bußgeld verfolgt werden können, werden im Sinne des § 75 (3) 2 LBO die Ordnungswidrigkeiten aufgeführt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Örtlichen Bauvorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig.

#### 12. Flächenbilanz

Mischgebiet	ca.	0,09 ha	100 %
Geltungsbereich	ca.	0,09 ha	100 %

Reutlingen, den

Engstingen, den

Clemens Künstler  
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister  
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Mario Storz  
Bürgermeister

## Potenzialabschätzung Artenschutz

Bahnhof Kohlstetten – Erweiterung Mietpark, Gemeinde Engstingen

Juni 2022

Auftraggeber:

Künster Architektur + Stadtplanung  
Bismarckstraße 25  
72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Dipl.-Biol. Scheck  
 **Landschaft | Mensch | Natur**  
Dipl.-Biol. Jonas Scheck  
Schwenninger Str. 5  
78532 Tuttlingen

## **Inhalt**

Zusammenfassung .....	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz .....	3
Methodik.....	3
Plangebiet und Umgebung.....	4
Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte .....	4
Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung .....	6
Protokoll der Geländebegehung .....	6

## **Zusammenfassung**

In Kohlstetten wurde für die Erweiterung des Mietparks auf dem ehemaligen Bahnhofsgelände eine Übersichtsbegehung zur Abschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials durchgeführt. Das Gelände zwischen der L230 und der Bahnlinie ist bereits überwiegend befestigt, versiegelt oder bebaut. Die Planung sieht eine Nachverdichtung der Bebauung vor. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben konfliktfrei.

## **Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz**

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

## **Methodik**

Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte mittels einer Ortsbegehung am 21. März 2022. Ein Planungsentwurf stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Daten- und Kartendienst (RIPS, [www.lubw.de](http://www.lubw.de)) genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse.

## Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet ist eben und liegt zwischen der L230 und der Bahnlinie in Kohlstetten. Es erstreckt sich vom ehemaligen Bahnhofsgelände ca. 300 m nach Osten. Auf dem Gelände befinden sich das ehemalige Bahnhofsgelände, ein Wohnhaus, eine unbefestigte Freifläche mit kleinem Retentionsbecken, eine geschotterte Freifläche sowie zwei Garagengebäude. Entlang der Nordseite ist eine asphaltierte Zufahrt vorhanden. Ganz im Osten des Plangebiets befindet sich eine neu angelegte Retentionsmulde sowie ein Steinriegel aus Schotter und Grobschotter, vermutlich als zukünftiges Lebensraumelement für Reptilien.

Innerhalb des Plangebiets liegen keine geschützten Landschaftsteile, im Osten grenzt nördlich ein als geschütztes Biotop kartierter Magerrasen und Gebüschbereich.



**Abbildung 1** Darstellung der Planfläche im Luftbild. Das Plangebiet ist rot umrandet. Das Luftbild vom August 2020 gibt nicht den Zustand zum Begehungszeitpunkt wieder, zwischenzeitlich wurden in der Osthälfte große Teile überbaut und befestigt, ganz im Osten entstanden eine Retentionsmulde und ein Steinriegel. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

## Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte

### Freiflächen

Die befestigten Freiflächen sind entweder asphaltiert oder frisch geschottert und bieten daher keinerlei Lebensraumpotenzial für geschützte Arten. Im Mittelteil ist eine kleine, naturnah gestaltete Retentionsmulde vorhanden. Dieser Bereich eignet sich eingeschränkt als Lebensraum für Reptilien. Die neu gestaltete Retentionsmulde im Osten sowie der dort errichtete Steinriegel waren zum Begehungszeitpunkt noch weitgehend bewuchsfrei und bieten daher kein Lebensraumpotenzial für geschützte Arten. Für diese Bereiche ist aber nach einer Entwicklungszeit von mehreren Jahren ebenfalls von einer Lebensraumeignung für Reptilien auszugehen. Am Südrand des Plangebiets grenzt direkt die Bahnlinie an, momentan besteht im Bereich der Grenzlinie keine Eignung für

Reptilien, je nach Entwicklung und Pflegeintensität könnten hier ebenfalls zukünftig in geringem Umfang Habitate für Reptilien entstehen.



**Abbildung 2** Freiflächen im Mittelteil: links Retentionsmulde (Blickrichtung West), rechts Schotterfläche (Blickrichtung Ost. Im Bereich der Schotterfläche ist die Nachverdichtung mit weiteren Garagengebäuden geplant).



**Abbildung 3** Retentionsmulde im Osten (links) und Steinriegel (rechts).

### Gebäude

Die neu errichteten Garagengebäude sind sehr technisch ausgestaltet und bieten keinerlei Eignung für geschützte Arten. Es sind keine Nischen und keine potenziellen Zugangsmöglichkeiten für Tiere vorhanden. Das Wohngebäude ist ebenfalls ein Neubau und bietet kaum Potenzial für Gebäudebrüter. Das ehemalige Bahnhofsgebäude wurde komplett saniert. An den Bestandsgebäuden sind im Zusammenhang mit dieser Planung keine Änderungen vorgesehen.



**Abbildung 4** Garagengebäude und asphaltierte Zufahrt.

### Umgebung

In der Umgebung des Plangebiets sind Vorkommen von Siedlungsvogelarten, Halboffenlandarten und allgemein von Gehölzbrütern zu erwarten. Zusammenhänge mit dem Plangebiet, z.B. erhebliche Nutzung als Nahrungsgebiet, sind nicht zu erwarten. Möglich sind in der Umgebung sowohl entlang der Bahnlinie als auch nordöstlich des Plangebiets Vorkommen von besonders und streng geschützten Reptilienarten.

## **Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung**

### Vögel

Innerhalb des Plangebiets sind im Westteil vereinzelt Gebäudebrüter sowie ganz im Osten vereinzelt Gehölzbrüter möglich. Die zur Nachverdichtung vorgesehene Fläche bietet weder Eignung als Nahrungsgebiet noch als Fortpflanzungsstätte für Vogelarten. Die Nachverdichtung ist für die Artengruppe Vögel daher konfliktfrei möglich.

### Säugetiere

Für Fledermäuse besteht im Plangebiet und der Umgebung eine geringe Eignung als Jagdgebiet. Der zur Nachverdichtung vorgesehene Bereich ist für Fledermäuse nicht geeignet. Beeinträchtigungen durch eine Bebauung des Plangebiets sind nicht zu erwarten.

### Reptilien

Für die Artengruppe Reptilien besteht innerhalb des Plangebiets derzeit nur eingeschränkte Lebensraumeignung im Bereich der Retentionsmulde im Mittelteil sowie in Randbereichen ganz im Osten des Plangebiets. Die vorgesehene Bebauung ist für die Artengruppe Reptilien daher konfliktfrei möglich.

Weitere Artengruppen sind von der Planung nicht betroffen.

## **Protokoll der Geländebegehung**

### **Übersichtsbegehung**

21.03.2022, 12:40 - 13 Uhr; Wetter: sonnig, 14°C, Wind 0

Durchführende Person: Dipl.-Biol. J. Scheck



1.6	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar  <a href="mailto:TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de">TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</a>			
1.7	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Tübingen Schnarrenbergstr. 1 72076 Tübingen  <a href="mailto:poststelle.amttue@vbv.bwl.de">poststelle.amttue@vbv.bwl.de</a> <a href="mailto:Heike.Mueller2@vbv.bwl.de">Heike.Mueller2@vbv.bwl.de</a>			
1.8	Kreisbauernverband Reutlingen e.V. Im Kirchtal 1 72525 Münsingen  <a href="mailto:reutlingen@lbv-bw.de">reutlingen@lbv-bw.de</a>			
1.9	LandesnaturaSchutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19 70182 Stuttgart  <a href="mailto:info@LNV-bw.de">info@LNV-bw.de</a> <a href="mailto:LNV-Ak-Reutlingen@lnv-bw.de">LNV-Ak-Reutlingen@lnv-bw.de</a>			
1.10	NABU Landesverband Baden- Württemberg Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart  <a href="mailto:NABU@NABU-BW.de">NABU@NABU-BW.de</a>			
1.11	BUND Landesverband Baden- Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle, Marienstr. 28 70178 Stuttgart  <a href="mailto:bund.bawue@bund.net">bund.bawue@bund.net</a>			
1.12	Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb Biosphärenallee 2 - 4 72525 Münsingen-Auingen  <a href="mailto:biosphaerengebiet@rpt.bwl.de">biosphaerengebiet@rpt.bwl.de</a> <a href="mailto:info@geopark-alb.de">info@geopark-alb.de</a>			
1.13	Industrie- und Handelskammer Hindenburgstraße 54 72762 Reutlingen  <a href="mailto:kic@reutlingen.ihk.de">kic@reutlingen.ihk.de</a> <a href="mailto:info@reutlingen.ihk.de">info@reutlingen.ihk.de</a>			
1.14	Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen  <a href="mailto:handwerk@hwk-reutlingen.de">handwerk@hwk-reutlingen.de</a>			

1.15	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe  <a href="mailto:immobilien.suedwest@deutschebahn.com">immobilien.suedwest@deutschebahn.com</a>			
1.16	Landeseisenbahnaufsicht BW Südendstraße 44 76135 Karlsruhe  <a href="mailto:Landeseisenbahnaufsicht-kar-stg@eba.bund.de">Landeseisenbahnaufsicht-kar-stg@eba.bund.de</a>			
1.17	SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH Bahnhofstr. 8 72525 Münsingen  <a href="mailto:vorzimmer@alb-bahn.com">vorzimmer@alb-bahn.com</a>			
1.18	Erms-Neckar-Bahn AG Pfählerstraße 17 72574 Bad Urach  <a href="mailto:Post@erms-neckar-bahn.de">Post@erms-neckar-bahn.de</a> <a href="mailto:jochen.heer@erms-neckar-bahn.de">jochen.heer@erms-neckar-bahn.de</a>			
1.19	Referat 226 Richtfunk, Flug-, Navigations- und Ortungsfunk Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin  <a href="mailto:226.Postfach@BNetzA.de">226.Postfach@BNetzA.de</a>			
1.20	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen  <a href="mailto:T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de">T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de</a> <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a>			
1.21	Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel  <a href="mailto:ZentralePlanung.ND@vodafone.com">ZentralePlanung.ND@vodafone.com</a>			
1.22	NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen  <a href="mailto:netzplanung@netcom-bw.de">netzplanung@netcom-bw.de</a>			

1.23	Netze BW Technikzentrum Oberschwaben Adolf-Pirung-Straße 7 88400 Biberach  <a href="mailto:Netzplanung-sued@netze-bw.de">Netzplanung-sued@netze-bw.de</a> <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a>			
1.24	Fair Energie GmbH Postfach 2554 72715 Reutlingen  <a href="mailto:bebauungsplan-fnp@fairmetzgmbh.de">bebauungsplan-fnp@fairmetzgmbh.de</a>			
1.25	Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen  <a href="mailto:netzerweiterungen@netze-suedwest.de">netzerweiterungen@netze-suedwest.de</a>			
1.26	TransnetBW GmbH Osloer Str. 15 – 17 70173 Stuttgart  <a href="mailto:bauleitplanung@transnetbw.de">bauleitplanung@transnetbw.de</a>			
1.27	Amprion GmbH Betrieb/Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund  <a href="mailto:Leitungsauskunft@amprion.net">Leitungsauskunft@amprion.net</a>			

II.	<b>Öffentlichkeit</b>		<b>Frist vom 05.12.2022 – 05.01.2023</b>	
Nr.	Institution / Bürger	Schreiben vom/ Eingang	Anregungen / Hinweise	§ 3 (2)
2.1				

Clemens Künster  
 Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister  
 Freier Architekt + Stadtplaner

Gemeinde Engstingen  
Landkreis Reutlingen

25.11.2022

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellungsbeschluss**

#### **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

#### **1. Bebauungsplanvorentwurf „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“**

#### **2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“**

#### **Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat am 16.11.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan "Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung", Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften "Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung", Gemeinde Engstingen, Gemarkung Kohlstetten, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

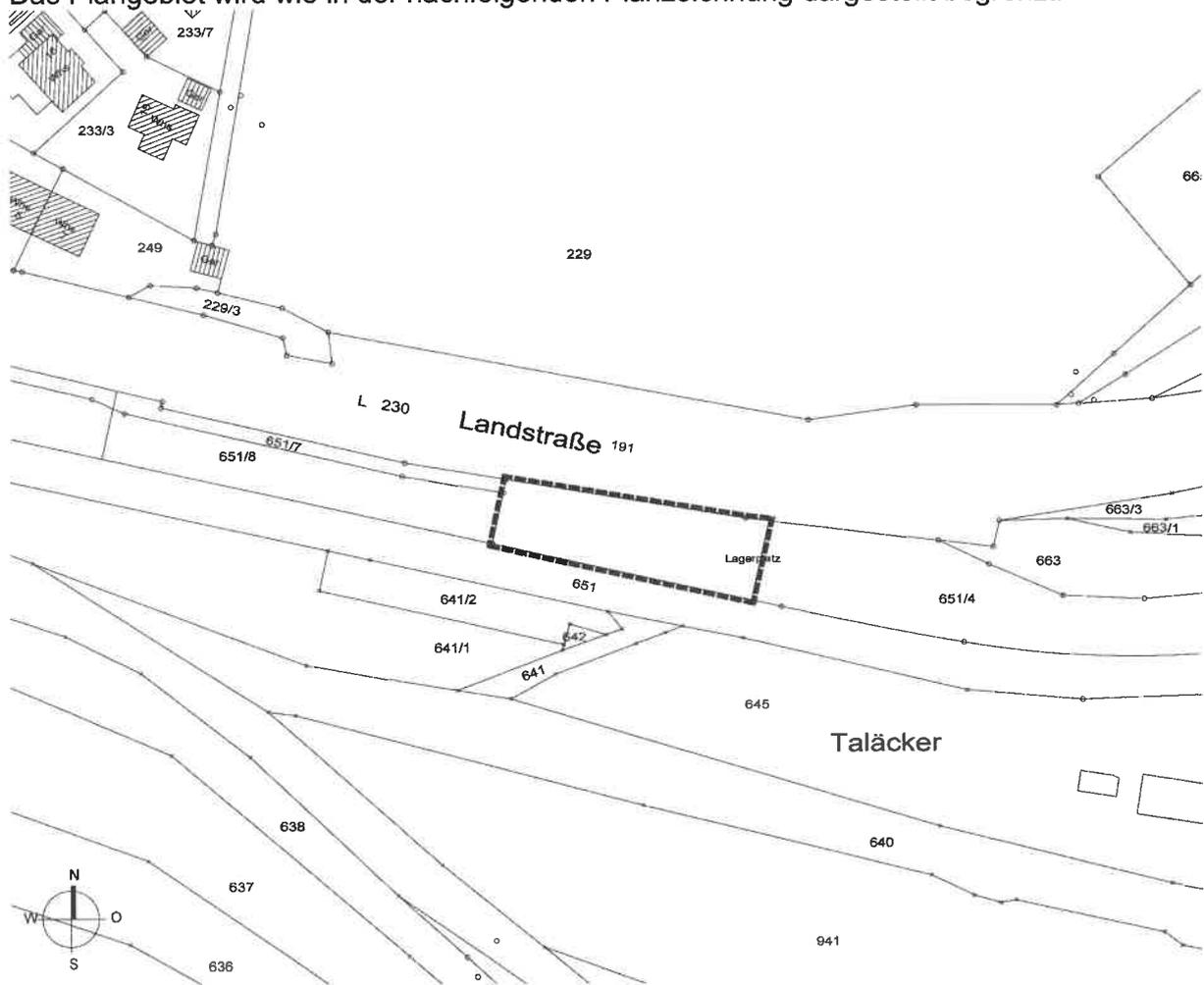
Die Gemeinde Engstingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhof Kohlstetten, 1. Änderung“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Garagengebäuden im Anschluss an die bereits bestehenden Garagengebäude zu schaffen. Im aktuellen Bebauungsplan „Bahnhof Kohlstetten“, rechtskräftig seit 30.06.2010, ist an der entsprechenden Stelle keine überbaubare Grundstücksfläche für das geplante Bauvorhaben ausgewiesen. Zur Umsetzung des geplanten Bauvorhabens und zur städtebaulichen Entwicklung des Bahnhofgeländes ist die Ausweisung von überbaubarer Grundstücksfläche notwendig.

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Kohlstetten, zwischen der L 230 (Landstraße) im Norden und der Bahnlinie im Süden. Im Westen begrenzt eine Wiesenfläche mit Retentionsmulde und im Osten die bestehenden Garagengebäude das Plangebiet.

Der Geltungsbereich umfasst das Flst. Nr. 651/4 (teilweise).

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 924 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 16.11.2022.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen

**von Montag, dem 05.12.2022 bis Donnerstag, dem 05.01.2023,**

je einschließlich, bei der Gemeinde Engstingen, Rathaus, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, (Zimmer 5, Frau Hoffmann, Erdgeschoss) während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **05.01.2023**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Engstingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung Engstingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Datenschutz**

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens.

### **Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Engstingen**

Montag bis Freitag	von	08:00 Uhr	bis	11:45 Uhr
Dienstag	von	16:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
Donnerstag	von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr

Engstingen, 25.11.2022

Mario Storz  
Bürgermeister

**§ 75**

**Antrag der Samariter Stiftung auf finanzielle Unterstützung des Alb-Hospizes  
-Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlage :**       Anschreiben der Samariter Stiftung

**Sachdarstellung:**

In Münsingen hat die Samariter Stiftung Anfang September 2022 das Alb-Hospiz eröffnet. Eine solche Einrichtung war bisher in unserer Region auf der Schwäbischen Alb nicht vorhanden und wird dringend benötigt.

Im Alb-Hospiz finden Menschen am Ende ihres Lebens einen Ort, an dem sie gut begleitet werden und ihre letzten Tage und Wochen gut versorgt und betreut verbringen können.

Rund drei Millionen Euro wurde von der Samariter Stiftung in das Gebäude und in diese regional bedeutsame Einrichtung investiert.

Dadurch sind acht Einzelzimmer mit eigenem Badezimmer sowie einem kleinen Terrassenbereich für sterbende Menschen aus der gesamten Bereich der Münsinger Alb sind entstanden.

Das Ende des Lebens, unser Tod, ist für viele Menschen ein schwieriges Thema. Oft stehen die Menschen der Endgültigkeit des Todes mit Schmerz, Angst und Trauer gegenüber. Die letzten Tage eines sterbenden Angehörigen können für alle eine kaum ertragbare Situation darstellen, welche oft durch eine Überforderung noch unerträglicher wird. Die letzten Tage im Leben eines Menschen sind für den Sterbenden, als auch für die Angehörigen eine wichtige, zwar sehr private, aber auch gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Hospiz schließt hier eine Lücke in der Versorgung und Begleitung sterbender Menschen.

Für die Schwäbische Alb wird das Hospiz in Münsingen eine wichtige Anlaufstation für Sterbende und ihre Angehörigen werden.

Die entstehenden Kosten des laufenden Betriebes im Hospiz können nur maximal zu 95% mit den Kassen abgerechnet werden. Für das Hospiz in Münsingen ist mit einem jährlichen Abmangel von 60.000 – 80.000 Euro zu rechnen, der über Spenden abgedeckt werden soll.

Mit der Münsinger Alb- und Hospizstiftung – ZEIT FÜR MENSCHEN konnte eine engagierte Gruppe von Menschen gefunden werden, welche den Bau, aber vor allem auch den dauerhaften Betrieb des Hospizes in Münsingen, aktiv begleiten und unterstützen.

Für die finanzielle Unterstützung sind neben privaten und gewerblichen Spenden auch die Kommunen in der Region gefragt, auf das als Anlage beigefügte Schreiben der Samariter Stiftung wird insoweit verwiesen.

So hat z. B. der Gemeinderat der Stadt Münsingen beschlossen, für einen Zeitraum von 5 Jahren 6.000 € pro Jahr (0,41 €/Einwohner) zu spenden, die Gemeinde Gomadingen steuert bei 2.252 Einwohnern jährlich 1.000,- € bei.

Im Verhältnis hierzu erscheint aus Sicht der Verwaltung bei 5.281 Einwohnern zum Stichtag 30.06.2022 in Engstingen ein Betrag in Höhe von 2.500,- € jährlich für angemessen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Engstingen unterstützt die wichtige Arbeit des Alb-Hospiz zunächst auf die Dauer von 5 Jahren mit einer Spende in Höhe von 2.500 € /Jahr.
2. Diese Spende soll unter der Voraussetzung getätigt werden, dass nach Feststellung des Jahresabschlusses tatsächlich ein Abmangel vorhanden ist.

**Vorstand**

Oberensingen  
Schlossweg 1  
72622 Nürtingen

Telefon 0 70 22 / 505-0  
Telefax 0 70 22 / 505-247  
vorstand@samariterstiftung.de

Durchwahl: 505-201  
Aktenzeichen: 041.4  
Datum: 27.09.2022

Samariterstiftung · Schlossweg 1 · 72622 Nürtingen

Gemeinde Engstingen  
Herrn Bürgermeister  
Mario Storz  
Kirchstraße 6  
72829 Engstingen



**Finanzielle Unterstützung des Alb-Hospizes**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Storz

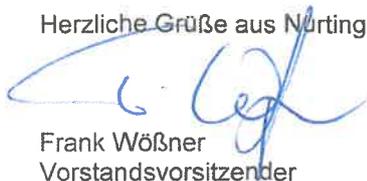
ich komme heute auf Sie zu mit einer Bitte oder eigentlich mit zwei Bitten. Wie Sie sicher wissen, hat die Samariterstiftung Anfang September das Alb-Hospiz in Münsingen eröffnet. Die Stiftung hat rund drei Millionen Euro in das Gebäude investiert. In der vergangenen Woche sind die ersten Gäste eingezogen. Das Hospiz sehen wir in besonderer Weise als zivilgesellschaftliche Aufgabe. Menschen finden dort am Ende ihres Lebens einen Ort, an dem sie gut begleitet ihre letzten Tage und Wochen verbringen können.

Wir als Samariterstiftung haben uns dieser Aufgabe gerne gestellt. Wir haben wir das Hospiz in Münsingen gebaut, wo durch andere Einrichtungen der Samariterstiftung bereits förderliche Rahmenbedingungen für den Betrieb gegeben sind. Gebaut haben wir es aber natürlich für „die Alb“, für den weiteren Sozialraum. Das Hospiz soll also auch soziale Infrastruktur für Ihre Gemeinde sein. Und nun komme ich zu meiner ersten Bitte. Es wäre für uns als Betreiberin gut und hilfreich, wenn Sie das Hospiz als Einrichtung „für die Alb“ wahrnehmen und in Ihre kommunale Kommunikation aufnehmen. Es ist ein Hospiz auch für die Bürgerinnen und Bürger Ihrer Gemeinde.

Die zweite Bitte zielt auf die Finanzierung des laufenden Betriebs. Der Gesetzgeber hat beschlossen, lediglich eine 95%-Finanzierung über die Tagessätze zu ermöglichen. Das bedeutet, dass ein strukturelles Betriebsdefizit von 5% besteht. Im konkreten Fall, beim Alb-Hospiz, ist das ein Defizit von etwas über 60.000 Euro. Hospize sollen kein „Geschäftsmodell“ sein, das ist nachvollziehbar. Sie werden so auch finanziell zu einer gemeinsamen Aufgabe. Für die Samariterstiftung war das kein Hinderungsgrund. Wir sind zuversichtlich, auch finanziell entsprechende Unterstützung zu bekommen. Darum bitte ich Sie heute. Wir freuen uns, wenn Sie das Hospiz in den kommenden Jahren unterstützen – wohl wissend, dass Sie das in einer Zeit tun, die alles andere als einfach ist.

In diesem Sinne bedanke ich mich bereits jetzt für Ihre Zeit und hoffe, dass es ein gutes Miteinander zwischen den Kommunen und der Samariterstiftung geben wird bei der Hospizarbeit für die Menschen auf der Alb. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus Nürtingen!



Frank Wößner  
Vorstandsvorsitzender

§ 76

**Fortführung der Beteiligung der Gemeinde Engstingen am Verein LEADER Mittlere Alb e.V. für die Jahre 2023-2029  
-Beratung und Beschlussfassung**

---

**Anlage :** Übersicht Kosten und Finanzierung der LEADER-Geschäftsstelle im Zeitraum 2023-2029

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Über die mit EU-Mitteln geförderte LEADER-Region werden seit 2015 erfolgreich Projekte im ländlichen Raum der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Esslingen, Reutlingen und Sigmaringen umgesetzt. 2020 endete die aktuelle EU-Förderperiode, seitdem konnten mit der Übergangsverordnung weitere Projekte gefördert werden. Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat des Vereins LEADER Mittlere Alb e.V. sowie die Bürgermeister\*innen der LEADER-Kommunen haben sich für eine erneute Bewerbung für die kommende Förderperiode 2021 bis 2027 (mit Nachbereitungsphase bis 2029) ausgesprochen. Mit GR-Beschluss vom 18.03.2015 wurde damals der Vereinsbeitritt für die Gemeinde Engstingen beschlossen, nun steht die Verlängerung der Förderperiode an.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**Was ist LEADER?**

LEADER („Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“) steht für die „Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“ und ist ein Förderinstrument der Europäischen Union zur Stärkung und Weiterentwicklung ländlicher Räume. Die LEADER-Fördergelder in Baden-Württemberg werden über einen landesweiten Wettbewerb vergeben. Die Region „Mittlere Alb“ wurde Anfang 2015 als eine von 18 Regionen in das Programm aufgenommen. Charakteristisch für LEADER ist der Ansatz „von unten nach oben“. Die Idee dahinter ist, dass lokale und regionale Akteure aus privaten und öffentlichen Bereichen sich als sogenannte LEADER-Aktionsgruppe (LAG) zusammenschließen.

Die Region Mittlere Alb wurde am 07. Januar 2015 erstmals in das LEADER-Programm aufgenommen. Als Voraussetzung für die Förderung und die Umsetzung des erarbeiteten REK wurde am 25. März 2015 der Verein LEADER Mittlere Alb gegründet und im Anschluss daran eine LEADER-Geschäftsstelle aufgebaut.

Die operative Aufgabenerledigung übernimmt seitdem das hauptamtliche Regionalmanagement in der LEADER-Geschäftsstelle in Münsingen. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung (MV) und der Beirat. Der Vorstand leitet den Verein, er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der MV und des Beirats. Die derzeit 63 Mitglieder bilden gemeinsam die MV, die über zentrale Entscheidungen im Verein beschließt. Der Beirat entscheidet auf Grundlage der von der MV beschlossenen Eckpunkte (Handlungsfeldziele, Auswahlkriterien, Fördersätze), welche Projekte gefördert werden sollen.

Seit 2015 plant und initiiert das Regionalmanagement in Zusammenarbeit mit dem Verein sowie regionalen Akteuren alle notwendigen Prozesse, um die Öffentlichkeit über die LEADER-Geschäftsstelle und die Fördermöglichkeiten zu informieren sowie das Förderprogramm erfolgreich in der Region umzusetzen. Die Vergleiche des Landes zum Stand der Projektumsetzungen der LAGen sowie die Schlussevaluierung innerhalb der LAG (Sommer 2021) bestätigen die sehr guten Leistungen von LEADER Mittlere Alb.

Der LAG wurden bis Ende 2020 rund 2,815 Mio. EUR EU-Mittel in Aussicht gestellt, davon max. 704.000,00 EUR für die Förderung des Regionalmanagements und ca. 2,111 Mio. EUR für die Projektförderung. Dazu kommen je nach Art des Projektes zusätzliche Landes- bzw. Bundesfördermittel.

Seit Januar 2020 steht der LAG zusätzlich zur bisherigen LEADER-Förderung das aus Bundes- und Landesfördermitteln gespeiste Regionalbudget zur Verfügung. Das Regionalbudget dient zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zur nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft. Der LAG wurden für die Jahre 2020, 2021 und 2022 jeweils 200.000,00 EUR Fördermittel pro Jahr, inklusive einem Eigenanteil von 10 %, in Aussicht gestellt. Die Fördermittel werden für Kleinprojekte mit einer Investitionssumme bis 20.000,00 EUR gewährt. Anders als beim LEADER-Förderverfahren wird die Umsetzung des Regionalbudgets – von der Antragstellung bis zur Mittelauszahlung und Projektprüfung – komplett vom Regionalmanagement abgewickelt.

### **LEADER Mittlere Alb erfolgreich umgesetzt**

Von 2015 bis Juli 2022 wurden insgesamt 71 Projekte zur Förderung ausgewählt. 48 Projekte wurden bereits abgeschlossen, 21 befinden sich in Umsetzung und für 2 weitere wird derzeit die Bewilligung beantragt.

Damit konnte unsere LAG bisher etwa 5,24 Mio. EUR Projektfördermittel in die Region holen – davon rund 3,37 Mio. EUR EU-Mittel sowie etwa 1,70 Mio. EUR Landesmittel und 0,17 Mio. EUR Bundesmittel. Die benannten Landes- und Bundesmittel stammen aus den Bereichen Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum, Kunst & Kultur und Innovative Maßnahmen für Frauen sowie aus einer Kooperation mit der Lernenden Kulturregion Schwäbische Alb im Rahmen der Initiative „TRAFO - Modelle für Kultur im Wandel“ der Kulturstiftung des Bundes. Die Gesamtinvestitionssumme der LEADER-Projekte beläuft sich auf rund 16,46 Mio. EUR.

Das Regionalbudget stellt seit 2020 eine wichtige Ergänzung zum großen LEADER-Förderprogramm dar. Diese Kleinprojektförderung aus Bundes- und Landesmitteln bringt die Arbeit der LAG noch einmal stärker in die Fläche. Damit wurden bis einschließlich Juli 2022 70 Kleinprojekte mit rund 578.170 EUR Förderung zur Weiterentwicklung unserer LEADER-Region Mittlere Alb finanziell unterstützt. Die Gesamtinvestitionssumme der Regionalbudget-Projekte beläuft sich auf rund 914.300 EUR. Damit ist das neue Förderprogramm Regionalbudget gut in der LEADER-Region Mittlere Alb etabliert und unterstützt die Regionalentwicklung ebenso wie das LEADER-Förderprogramm.

Projektbeispiele finden sich unter <https://leader-alb.de/#projekte>.

In Engstingen wurden in der vergangenen Förderperiode konkret beispielsweise folgende Projekte gefördert:

- Neue Verpackungsanlage für Getreideprodukte, Albtal Naturkost GmbH, Gewerbepark Haid
- Umbau und Modernisierung des Hydeparks im Gewerbepark Haid

- Projekt Bewegungsfreude und Verkehrssicherheit (MoBi Spielfahrzeuganhänger)
- Lichttechnik und Theaterkulissen, TSV Kleinengstingen, Bloßenberghalle
- Neuer Dorftisch als Ort der Begegnung in der Ortsmitte von Kohlstetten
- Optimierung der Ausstattung des Kohlstetter Ladens

Teilweise haben auch weitere Projekte eine Bewilligung bekommen, diese wurden dann jedoch von den Vorhabenträgern leider nicht umgesetzt.

### **Wir wollen LEADER fortführen/Wir wollen in LEADER einsteigen**

Der LEADER-Vorstand sowie die Bürgermeister\*innen der an LEADER beteiligten Kommunen haben sich jeweils in Sitzungen am 28. Januar 2020 für eine Fortführung der LEADER-Erfolgsgeschichte auf der Mittleren Alb und damit eine erneute Bewerbung ausgesprochen. Der Beirat hat sich dieser Empfehlung angeschlossen und die Mitgliederversammlung hat am 11. Februar 2020 beschlossen, eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren in der neuen Förderperiode anzustreben.

Die LEADER-Aktionsgruppe Mittlere Alb hat sich deshalb im Oktober 2021 wieder auf den Weg gemacht und das bestehende Regionale Entwicklungskonzept (REK) in einem aufwändigen Bürgerbeteiligungsprozess - dem sog. PARTI\*prozess - unter Federführung des Regionalmanagements und des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung beim Landratsamt Reutlingen passgenau für die aktuellen Herausforderungen weiterentwickelt.

Die Handlungsfelder für die kommenden Jahre sind:

1. Beteiligung und soziale Innovation
2. Nachhaltiges Leben und Wohnen
3. Sozial- und umweltgerechte Wirtschaft

Die Querschnittsziele sind:

- Klimaschutz, Klimaanpassung
- Beteiligung, Kooperation, Wissensaustausch
- Digitale Transformation, Digitalisierung
- Inklusion, Integration, Chancengleichheit

Das Thema Tourismus wird in unserer LAG neu bei LEADER integriert und in enger Abstimmung mit dem Biosphärengebiet künftig ggf. auch mit EU-Mitteln unterstützt.

Die Stationen des Beteiligungsprozesses können hier nachvollzogen werden:

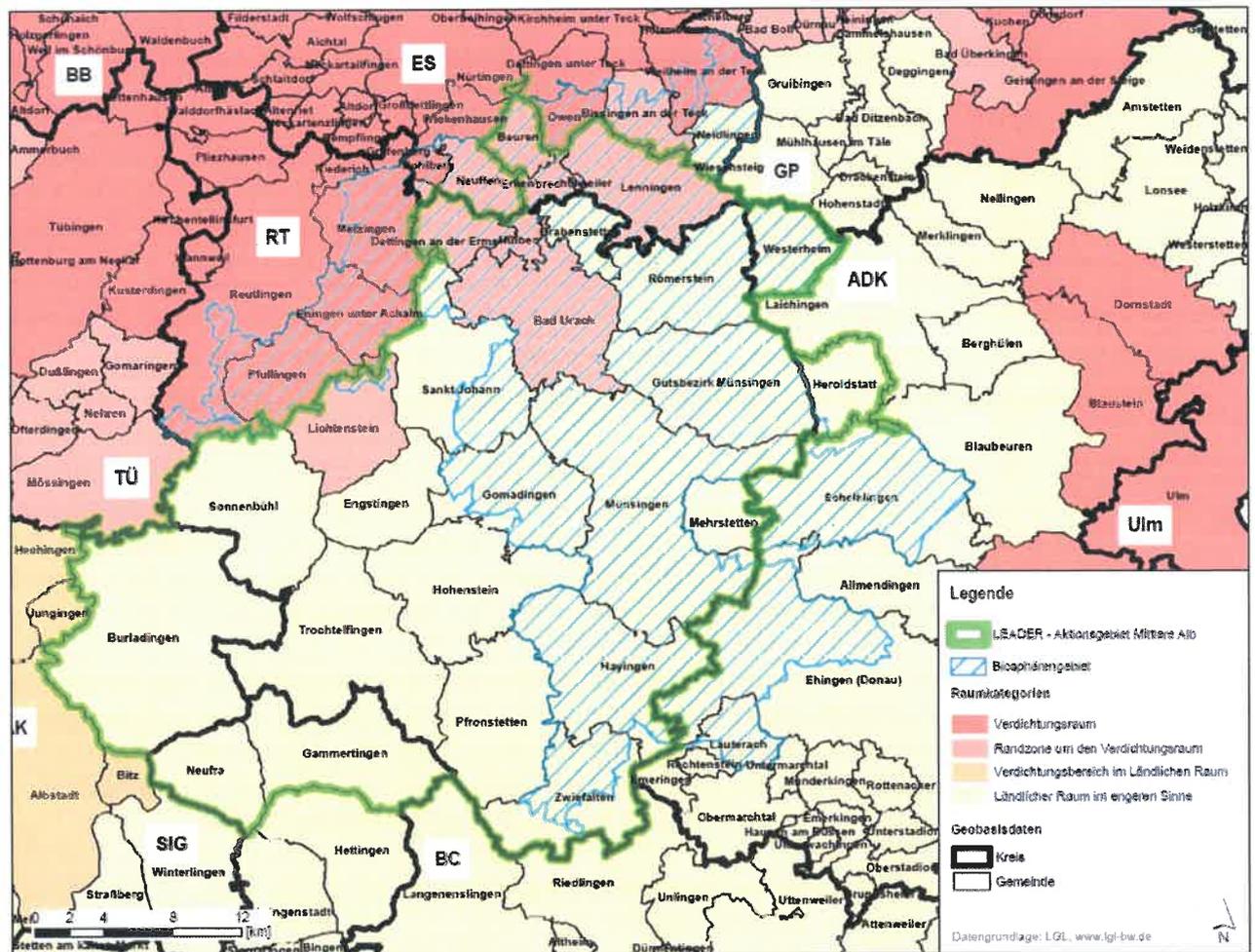
<https://parti.leader-alb.de/>

Das REK kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.kreis-reutlingen.de/LEADER-Mittlere-Alb-REK-2023>

Das LEADER-Aktionsgebiet Mittlere Alb vergrößert sich von 20 auf 25 Gemeinden in 5 Landkreisen. Im Gebiet leben dann rund 132.000 Einwohner auf einer Fläche von rund 1.183 km<sup>2</sup>. Es umfasst im Wesentlichen die Städte und Gemeinden im ländlichen Raum und der Randzone zum Verdichtungsraum im Landkreis Reutlingen sowie acht angrenzende Kommunen in den Nachbarlandkreisen Alb-Donau-Kreis, Esslingen, Sigmaringen und Zollernalbkreis. Der LAG treten neu

bei: Dettingen/Erms, Beuren, Lenningen, Heroldstatt und Burladingen. Bad Urach und Lichtenstein sind künftig mit allen Ortsteilen Teil der Kulisse.



Bildquelle: LEADER Mittlere Alb e.V.

LEADER Mittlere Alb hat in der aktuellen Förderperiode schon viel erreicht und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Region geleistet. Deshalb spricht alles dafür, dieses Erfolgskonzept fortzuführen. Die Kommunen profitieren von den europäischen Geldern und die Zusammenarbeit mit benachbarten Landkreisen wird durch LEADER gestärkt. LEADER ist eine passgenaue Ergänzung zu den bestehenden Initiativen in der Region. Dabei handelt es sich nicht nur um ein Förderprogramm, sondern vor allem um einen wichtigen Teil eines dynamischen Prozesses, durch den die lokalen Akteure die Region und das Zusammenleben in einer starken und vielfältigen Gemeinschaft nachhaltig gestalten.

Das lokale Engagement und die Orientierung am regionalen Bedarf konnten in dieser ersten Förderperiode erprobt und verstetigt werden. Der LEADER-Beirat bringt sich sehr konstruktiv, aktiv und lebendig in die Projektauswahl ein. LEADER Mittlere Alb hat sich gut etabliert und bringt mit vielen engagierten Akteuren und großer Dynamik beste Voraussetzungen für eine nächste Runde mit. Alle Fördermittel konnten in Projekten gebunden werden. Auch das Regionalbudget wird so gut nachgefragt, dass nicht alle Projekte mit Fördermitteln bedient werden können.

## **Kosten und Finanzierung der Geschäftsstelle (2023 - 2029) sowie Eigenanteil Regionalbudget**

Die in der vergangenen Förderperiode eingerichtete LEADER-Geschäftsstelle soll mit dem erfahrenen und erfolgreichen Personal weitergeführt werden. Durch die im LEADER-Aktionsgebiet zentrale Lage in Münsingen ist eine gute Erreichbarkeit gewährleistet.

Für den Betrieb der Geschäftsstelle im Jahr 2023 sind 266.600,00 EUR vorgesehen. Die Personalkosten liegen bei 206.100,00 EUR, die Sachkosten bei 60.500,00 EUR (vgl. Anlage). Die Finanzierung der Geschäftsstelle ist zu 60 % der förderfähigen Kosten mit LEADER-Fördermitteln vorgesehen. Die verbleibenden 40 % zusätzlich aller nicht förderfähigen Kosten werden durch eine Umlage vom Landkreis Reutlingen, den beteiligten Kommunen und durch Beiträge weiterer Mitglieder getragen. Die Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung der weiteren Landkreise werden geprüft.

Vorschlag ist, dass sich die Gemeinde Engstingen mit 0,70 EUR/EW (gesamt 3.696,70 EUR) pro Jahr ab 2023 und 0,75 EUR/EW (gesamt 3.960,75 EUR) pro Jahr ab 2027 an der Finanzierung des Vereins LEADER Mittlere Alb beteiligt, die Einwohnerzahl der Gemeinde Engstingen zum 30.06.2022 beträgt 5.281 Personen.

Bei dieser Kalkulation ist zu beachten, dass die Vorschriften für die Förderperiode 2023-2027 aktuell noch nicht bekannt sind und diese daher in Anlehnung an die derzeitigen Regeln erfolgt. Analog zu den Vorgaben der vergangenen Förderperiode ist die Geschäftsstelle mit mindestens 1,5 Arbeitskräften (AK) bis Ende 2027 und mind. 1,0 AK bis Mitte 2029 zu besetzen.

Für die Weiterentwicklung der Geschäftsstelle ist zu Beginn der Förderperiode mit folgenden Ausgaben für die Erstausrüstung zu rechnen:

- Stellenausschreibung Assistenz 1.500,00 EUR
- Ausstattung EDV und Digitaltechnik: 10.000,00 EUR
- Weiterentwicklung Homepage: 5.000,00 EUR
- Gestaltung und Produktion Druckmedien: 7.000,00 EUR

Für die erstmalige Sachausstattung der Geschäftsstelle konnte in der Förderperiode 2014-2020 eine einmalige Zuwendung beantragt werden. Die Förderung der Ausstattung (EDV und Digitaltechnik) für 2023-2027 würde bei Gesamtkosten von 10.000,00 EUR voraussichtlich rund 5.000,00 EUR betragen. Im Zuge der Bewerbung haben die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften zur Übernahme der Vorfinanzierung der Fördermittel für die Kosten des Regionalmanagements eine Erklärung abzugeben.

Zusätzlich zu den Kosten für den Betrieb der Geschäftsstelle kommen Kosten zur Realisierung des Regionalbudgets hinzu, soweit das Programm in den Folgejahren ebenfalls fortgeführt wird. Bei Umsetzung mit einem Jahresbudget von insgesamt 200.000,00 EUR ist ein Eigenanteil von 10 % (20.000,00 EUR) von der LEADER-Aktionsgruppe zu erbringen. Dieser Eigenanteil soll künftig differenziert nach Anzahl der Einwohner auf die 25 Städte und Gemeinden verteilt werden und ist für sie damit zusätzlich zur Kofinanzierung der Geschäftsstelle zu erbringen. Bisher wurden die Mittel für den Eigenanteil am Regionalbudget aus der Rücklage des Vereins entnommen. Die Landkreise finanzieren den Eigenanteil nicht mit.

Vorschlag ist, dass sich Gemeinde Engstingen mit 0,15 EUR/EW (gesamt 792,15 EUR) pro Jahr ab 2023 an der Finanzierung des Eigenanteils Regionalbudget beteiligt.

## **Wie geht es weiter?**

LEADER Mittlere Alb wurde am 7. November 2022 als LAG bestätigt. Eine Ausschreibung für das Regionalbudget 2023 wird zeitnah erfolgen. Die nächste Mitgliederversammlung ist für Ende Februar/Anfang März 2023 geplant, um die Vereinsgremien neu zu besetzen. Der neu gewählte Beirat wird voraussichtlich Ende März die Projekte für das Regionalbudget auswählen. Die erste Auswahlrunde für LEADER-Projekte erfolgt hoffentlich bis Mitte 2023.

## **Vorschlag Beschlussfassung:**

1. Die Gemeinde Engstingen beteiligt sich an der Finanzierung der Geschäftsstelle des Vereins LEADER Mittlere Alb e.V. mit einem jährlichen Beitrag in Höhe von 0,70 EUR/Einwohner von 2023 bis 2027 und mit 0,75 EUR/Einwohner im Zeitraum von 2027 bis 2029.
2. Die Gemeinde Engstingen beteiligt sich am Eigenanteil Regionalbudget mit einem jährlichen Beitrag ab 2023 in Höhe von bis zu 0,15 EUR/Einwohner.
3. Der Fortbestand dieser Kofinanzierung ist hierbei an die Mitgliedschaft der Gemeinde Engstingen im Verein LEADER Mittlere Alb e.V. gebunden.

**Kosten und Finanzierung der LEADER-Geschäftsstelle 2023 - 2029**

	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
Personalkosten	206.100 EUR	225.700 EUR	232.500 EUR	240.600 EUR	247.900 EUR	234.000 EUR	241.200 EUR
Sachkosten	60.500 EUR	37.750 EUR	38.500 EUR	39.200 EUR	40.100 EUR	40.900 EUR	41.800 EUR
	<b>266.600 EUR</b>	<b>263.450 EUR</b>	<b>271.000 EUR</b>	<b>279.800 EUR</b>	<b>288.000 EUR</b>	<b>274.900 EUR</b>	<b>283.000 EUR</b>
LEADER-Zuschuss (max.)	107.000 EUR	102.000 EUR					
Beitrag Landkreise	73.000 EUR	73.000 EUR	73.000 EUR	73.000 EUR	82.000 EUR	82.000 EUR	82.000 EUR
Beitrag Städte und Gemeinden	92.500 EUR	92.500 EUR	92.500 EUR	92.500 EUR	99.100 EUR	99.100 EUR	99.100 EUR
sonstige Mitgliedsbeiträge	2.000 EUR						
	<b>274.500 EUR</b>	<b>269.500 EUR</b>	<b>269.500 EUR</b>	<b>269.500 EUR</b>	<b>285.100 EUR</b>	<b>285.100 EUR</b>	<b>285.100 EUR</b>
Überschuss/Defizit	7.900 EUR	6.050 EUR	-1.500 EUR	-10.300 EUR	-2.900 EUR	10.200 EUR	2.100 EUR

**Kostenverteilung Kommunen mit stufenweiser Anpassung**

Landkreise	73.000 EUR	73.000 EUR	73.000 EUR	73.000 EUR	82.000 EUR	82.000 EUR	82.000 EUR
Städte und Gemeinden	0,70 EUR/EW	0,70 EUR/EW	0,70 EUR/EW	0,70 EUR/EW	0,75 EUR/EW	0,75 EUR/EW	0,75 EUR/EW